

Satzungsbeilage

2013 - IV



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 19. September 2013

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG an der Technischen Universität Darmstadt	3
Schließung des Diplom-Studiengangs Chemie an der Technischen Universität Darmstadt.....	10
Schließung des Master-Studiengangs Geschichte – Umwelt – Stadt des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt.....	11
Schließung der Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen mit den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik/Informationstechnik und Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt	12
Ordnungen des Bachelor of Science-Studiengangs Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt.....	13
Ordnungen des Bachelor of Science-Studiengangs Psychologie in IT des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt.....	30
Ordnungen des Bachelor of Arts-Studiengangs Soziologie des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt.....	51
Ordnungen des Master of Arts-Studiengangs Soziologie des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt.....	57
Ordnungen des Master of Arts-Studiengangs Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	62
Ordnungen des Master of Science-Studiengangs Energy Science and Engineering des Studienbereichs Energy Science and Engineering an der Technischen Universität Darmstadt	73
Gebührenordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Master-Studiengang „Mundus Urbano“ - International Cooperation and Urban Development.....	91
Sporteignungsprüfung des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	94

Erratum:

Auf Seite 18 der Satzungsbeilage 2013-II wird das Datum 30. September 2016 (Schließung des Ergänzungsstudiengangs) durch das Datum 1. April 2013 ersetzt.

Satzung zur Stipendien- vergabe im Rahmen des Stipendiengesetzes der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 wird die Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendiengesetzes der Technischen Universität Darmstadt neu bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel



Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011, zuletzt geändert am 23. April 2013

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, BGBl. I. S. 957 und § 7 I TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium TU Darmstadt am 11. April 2013 die folgende 2. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011 erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der TU Darmstadt nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I. S. 957), deren bisheriger Werdegang einen hervorragenden Studienabschluss erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert ist. Auf Verlangen ist hierüber ein Nachweis zu führen.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation an der TU Darmstadt erlischt die Förderung mit dem Datum der Exmatrikulation, falls kein Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

§ 3 Förderkriterien und Binnenverteilung

- (1) Die zu vergebenen Stipendien werden proportional zu den in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (Köpfe) den Fachbereichen zur Vergabe zugewiesen, wobei ein Kontingent für Studierende im Lehramt an Gymnasien bezogen auf das erste Fach zur Vergabe zu berücksichtigen ist.
- (2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (fachbereichsbezogene Stipendien), werden von dem Fachbereich vergeben, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Vergabe der nicht unter Abs. 2 genannten Stipendien (ungebundene Stipendien) wird nach dem in Abs. 1 festgelegten Schlüssel verteilt. Kann ein Fachbereich sein Kontingent an einzuwerbenden Stipendien nicht erfüllen, so wird mit damit frei werdenden Stipendien ebenso verfahren.
- (4) Die Fachbereiche melden bis zu den festgesetzten Stichtagen die Zahl der bis dato eingegangenen Bewerbungen. Die Förderung wird nach den Kriterien des §-3 StipG an studierende Mitglieder der TU Darmstadt vergeben. Sie ist nicht vom Einkommen der oder des Studierenden oder der Unterhaltsverpflichteten abhängig.
- (5) Die Leistungskriterien beziehen sich auf den Studien- und Prüfungsplan in der Ordnung des Studiengangs. Kriterien für den Studienerfolg sind die Summe der bereits erbrachten Kreditpunkte und der insgesamt erzielte Notendurchschnitt.
- (6) Ergänzende Kriterien sind der bisherige persönliche Werdegang, gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale oder persönliche

Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Die TU Darmstadt strebt einen Anteil von mindestens 30% weiblichen Geförderten an.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 in der Regel monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. Entfallen die Fördervoraussetzungen wird das Stipendium mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende bereits von einer anderen Einrichtung leistungsbezogene Förderung erhält.
- (3) Das Stipendium ist gegenleistungsfrei. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der TU unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Die Ausschreibungsbedingungen können bestimmte Fachsemester vorsehen, in denen eine Bewerbung möglich ist. Die Ausschreibung wird rechtzeitig bis zur Bewerbungsfrist auf der Homepage der TU Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular an den jeweiligen Fachbereich in dem ersten Studienfach, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt immer in zwei Stufen.
- (4) Bei Bewerbungen von Studienanfängern und Personen im ersten Fachsemester eines Bachelorstudienganges wird in der ersten Stufe die Rangfolge nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung gebildet. Wurde die Hochschulzulassungsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des StipG erworben, wird die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Zugang berechtigendem Zeugnis ergibt, bestimmt. Bewerben können sich nur Personen, deren Hochschulzulassungsberechtigung eine Durchschnittsnote von 1,5 oder kleiner aufweist.
- (5) Bei Bewerbungen von Personen, die vor der Aufnahme eines Masterstudienganges stehen, wird in der ersten Stufe die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.
- (6) Bei Bewerbungen von Personen mit einem Fachsemester größer eins wird in der ersten Stufe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber je Studiengang ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien gebildet:
 - a. Es werden in der Regel nur die Leistungspunkte berücksichtigt, deren Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen;
 - b. Ermittlung aller Bewerberinnen und Bewerber, die in demselben Studiengang waren und mindestens eine von der Auswahlkommission bestimmte Mindestanzahl von Leistungspunkten erworben haben;
 - c. Bildung einer Rangfolge nach dem Wert R, zu ermitteln durch folgende Formel:

$$\text{Rankingfaktor R} = \frac{\text{GPA* (Fachsemester -1)}}{\text{CP (gesamt)}}$$

Hierbei sind der GPA die bisher erzielte Gesamtdurchschnittsnote, CP(gesamt) die Summe der insgesamt erzielten Leistungspunkte und Fachsemester die Anzahl der Fachsemester in dem betreffenden Studiengang.

- d. In Studiengängen mit mehreren Fächern (Joint BA, Lehramt an Gymnasien) wird für jedes Fach zunächst eine eigene Rangfolge nach lit. a bis c ermittelt und dann ein Mittelwert gebildet, aufgrund dessen die Rangfolge nach diesem Absatz ermittelt wird.
- e. In Studiengängen, in denen keine Kreditpunkte (Magister, Diplom) vergeben werden, erfolgt die Rangfolgenbildung in der ersten Stufe aus dem Quotienten der Anzahl der Prüfungsleistungen und der Fachsemesterzahl multipliziert mit dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen.

(7) Die Bewerbungsunterlagen umfassen in der ersten Stufe:

- a. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (Leistungsspiegel) oder ein Nachweis über die zum Bachelorstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Durchschnittsnote oder ein Nachweis über das zum Studium berechtigende Bachelorzeugnis einschließlich der Durchschnittsnote;
- b. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen ggf. eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
- c. Erklärung, ob Förderungsleistungen Dritter (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bezogen werden oder beantragt sind;

Die Angaben werden im Online-Bewerbungsformular abgefragt.

(8) In der zweiten Stufe erfolgt die Auswahl nach dem Studienverlauf und den übrigen nicht leistungsbezogenen Kriterien nach §3 Satz 2 StipG. Die vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden von der zuständigen Stelle aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen elektronisch einzureichen.

(9) Die Bewerbungsunterlagen umfassen in der zweiten Stufe:

- a) Motivationsschreiben;
- b) tabellarischer Lebenslauf;
- c) Darstellung des Studienverlaufs;
- d) Bankverbindung;
- e) Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang);
- f) ergänzende Nachweise für die nicht leistungsbezogenen Kriterien (fakultativ):
 1. Nachweise über soziales Engagement;
 2. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
 3. Auslandsaufenthalte;
 4. Nachweis über den höchsten Bildungsabschluss der Eltern (ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt);
 5. Nachweise über einen Migrationshintergrund.¹ Ein Migrationshintergrund wird in der Regel durch das Vorliegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale belegt:
 - die Person besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit;
 - der Geburtsort der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach 1949 erfolgt;
 - der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Zuwanderung

¹ entsprechend der "Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)"

dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Gewichtung der Kriterien nach Abs. 8 und die Bildung der endgültigen Rangfolge in der zweiten Stufe liegen im Ermessen der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkommissionen und Bewilligung

- (1) Jeder Fachbereichsrat benennt eine Auswahlkommission, die die Auswahlentscheidungen trifft. Die Auswahlkommission besteht mindestens aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. in Studienbereichen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n. Der Fachbereichsrat kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Amtszeit der Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Auswahlkommissionen können Mitglieder des Fachbereichs oder des Studienbereichs sowie eine Vertreterin der privaten Mittelgeber des Förderpaketes mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahlentscheidung ist auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StipG).
- (4) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. In diesem wird neben den nach § 6 Abs. 1 StipG erforderlichen Angaben auch auf die nach § 8 zu erfüllenden Pflichten hingewiesen.

§ 7 Dauer der Förderung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr ab dem in Förderungsbewilligung genannten Semester bewilligt. Verlängerungen sind unter der Voraussetzung des § 2 möglich.
- (2) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (3) Für die Dauer einer Beurlaubung nach § 8 HIMmaVO 2010 wird die Förderung ausgesetzt. Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätszuschuss vom DAAD erhält.
- (4) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 8 Pflichten der Stipendienempfänger

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind verpflichtet, alle Veränderungen der Angaben in der Bewerbung und sonstiger Umstände, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind darüber mit der Annahme des Stipendiums hinaus verpflichtet an der Evaluierung des Stipendienprogramms teilzunehmen.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortsetzung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen.
- (2) Eine Fortsetzung über die in den Prüfungsordnungen festgelegte Fachsemesterzahl (Regelstudienzeit) ist ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht

unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichts und Mitwirkungspflicht gemäß § 8, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums ist mit dem Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der TU Darmstadt.
- (4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Stipendiums bei Insolvenz des Förderers besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.
- (2) Die TU Darmstadt weist darauf hin, dass jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums hochschulrechtlich und strafrechtlich verfolgt wird und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien zurück gefordert werden.

Darmstadt, 23. April 2013

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Anlage 1:

Förderpaket A1:

- Minimum 3 Stipendien bzw. eine Stipendienanzahl, die durch 3 teilbar ist.
- Förderer kann für 2/3 Stipendien festlegen aus welchem Fachbereich der Stipendiat kommt und kann beratend in den Auswahlprozess der Stipendiaten einbezogen werden (bei fachgebundene Stipendien). Die Beratungsfunktion der Förderer erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn der Bewerber das zweistufige Ranking bereits durchlaufen hat.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass diejenigen Stipendiaten, die ein fachungebundenes Stipendium erhalten, ebenfalls in einem MINT Fach studieren, ist aufgrund der folgenden Fächerverteilung an der TU Darmstadt sehr hoch: 50 % Ingenieurwissenschaften; 35 % Naturwissenschaften; 15 % Gesellschaftswissenschaften.
- Stipendiaten nehmen Kontakt mit Förderer auf.
- Förderer lernt Stipendiat während der Stipendiatenfeier persönlich kennen.
- Name des Förderers kann, wie im Beispiel, genannt werden:
Deutschlandstipendium der [Name des Unternehmens] an der TU Darmstadt. Nicht möglich ist dagegen eine direkte Benennung des Stipendiums nach dem Förderer [etwa Name des Förderers – Deutschlandstipendium oder N.N.-Stipendium]
- Die Technische Universität Darmstadt würdigt das Engagement ihrer Förderer und nennt auf ihrer Internetseite zum Deutschlandstipendium die Unterstützer des Deutschlandstipendiums namentlich. Sollte ein Unterstützer anonym bleiben wollen, so wird er gebeten dies im Fördervertrag zu vermerken.

Förderpaket A2:

Falls ein Dekanat mehr Förderer einwirbt, als sein Kontingent vorsieht, können dem Förderer folgende Angebote gemacht werden:

- Förderergelder werden für die Vergabe von Stipendien im Jahr 2012 verwendet
- oder der Förderer übernimmt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/ Jahr (siehe Unternehmensstipendium).

Förderpaket B:

- Förderer spendet einmalig einen beliebigen Betrag in einen Fonds (mindestens € 50,-). Die dort einlaufenden Beträge werden vom Dekanat zu Stipendien zusammengefasst. Die Stipendien werden ausschließlich fachungebunden nach Verteilungsschlüssel vergeben.
- Bei der Vergabe der Stipendien kann der Förderer nicht miteinbezogen werden. Eine Namensnennung des Förderers ist nicht möglich.
- Förderer wird zur Stipendiatenfeier eingeladen, kommt jedoch nicht direkt mit seinen Stipendiaten in Kontakt

Unternehmensstipendium:

- Gilt als Alternative zum Deutschlandstipendium (z.B. wenn das Kontingent eines FB überzeichnet ist) Der Förderer sagt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/Stipendiat und Jahr zu.
 - Förderer kann seine Auswahlkriterien selbst definieren.
 - Das Unternehmensstipendium darf nicht den Namen Deutschlandstipendium tragen und wird nicht dem Kontingent des Deutschlandstipendiums zugerechnet.
 - Das Unternehmensstipendium kann den Namen des Unternehmens tragen.
-

Schließung des Diplom-Studiengangs Chemie an der Technischen Univer- sität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 16. Mai 2011 und der Stellungnahme des Senats vom 29. Juni 2011 hat das Präsidium der TU Darmstadt am 11. Juli 2013 (Az.: 645-1) die Schließung des Diplom-Studiengangs Chemie zum 31. März 2014 an der Technischen Universität beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Juli 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Master-Studiengangs Geschichte – Umwelt – Stadt an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 8. März 2013 und der Stellungnahme des Senats vom 10. Juni 2013 hat das Präsidium der TU Darmstadt am 15. August 2013 (Az.: 645-1) die Schließung des Master-Studiengangs Geschichte – Umwelt – Stadt zum 31. März 2016 an der Technischen Universität beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. August 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung der Diplomstudiengänge

- **Wirtschaftsinformatik**
- **Wirtschaftsingenieurwesen mit den Fachrichtungen**
 - **Bauingenieurwesen**
 - **Elektrotechnik/Informationstechnik**
 - **Maschinenbau**

**an der Technischen Universität
Darmstadt**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 4. November 2011 und der Stellungnahme des Senats vom 18. Mai 2011 hat das Präsidium der TU Darmstadt am 13. September 2013 (Az.: 645-1) die Schließung der Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen mit den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik/Informationstechnik und Maschinenbau zum 30. September 2013 an der Technischen Universität beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 13. September 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie

Ordnung des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*wird nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 25.10.2012.

Unterschrift des Dekans am 13.08.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 25.10.2012.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.08.2013 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 25.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie bekannt gemacht.

Darmstadt, **18.07.2013**

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (<i>wird nur elektronisch veröffentlicht</i>)	

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 - Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach erfolgreichem Abschluss der mit diesen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ den akademischen Grad *Bachelor of Science (TU Darmstadt)*; abgekürzt *B. Sc. (TU Darmstadt)*.

Zu §3 (5) - Zeitpunkt der Prüfungen

Die Prüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die zugehörigen Module abgelegt werden.

Zu §5 (2) - Bestandteile und Art der Prüfung

Alle Prüfungen im Bachelor-Studiengang sind studienbegleitend oder vorlesungsbegleitend (nach § 5 Abs. 6).

Zu §5 (3) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß einem in sechs Modulstränge und mehrere durch Fachprüfungen und/oder Studienleistungen abzuschließende Module gegliederten Prüfungs- und Studienplan erworben werden. Nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls der Wahlpflichtbereiche (Fehlversuche nach § 30, Abs. 1) können – nach Genehmigung durch die Prüfungskommission – durch andere bestandene Fachprüfungen in einem anderen Modul innerhalb desselben Modulstrangs ausgeglichen werden. Die Mindestanzahl der pro Modul und Modulstrang abzulegenden Fachprüfungen bleibt davon unberührt. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Leistungsnachweise in Form von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Modulstränge A bis F, die zugehörigen Module und die im Rahmen des jeweiligen Modulstrangs abzulegenden Studien- und Fachprüfungsleistungen sind im Prüfungs- und Studienplan aufgeführt.

Zu §5 (4)- Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen werden den Angaben im Prüfungs- und Studienplan entsprechend schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu §5 (7) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen der Modulbeschreibungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden zu Beginn des Semesters, in dem die Änderungen wirksam werden sollen, bekannt gegeben.

Zu §5 (8) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte sind im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

Zu §12 (2) - Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

Vor Beginn des 3. Semesters ist ein von der Prüfungskommission zu genehmigender verbindlicher Studien- und Prüfungsplan für die abzulegenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen vorzulegen, der auch Grundlage langfristiger Planungen des Modulangebots ist. Im Prüfungs- und Studienplan ist festgelegt, welche und wie viele Fachprüfungen innerhalb eines Modulstrangs bestanden werden müssen. Änderungen des Prüfungsplans sind mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich, bevor alle im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. Nur Module innerhalb desselben Modulstrangs sind dabei gegeneinander austauschbar. Im Falle eines Rücktritts von einer Fachprüfung nach § 15 Abs. 1 kann die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission widerrufen werden.

Zu §18 (1) - Zugangsvoraussetzungen

Die Studienleistungen in den Modulen C2 und C3 sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung zu erbringen. Die Prüfungen in den Modulsträngen A, B und C (außer im Modul C5) sollen vor der Anmeldung zu den Fachprüfungen in den Modulsträngen D bis F bestanden sein, weil nur ein sicheres Wissen über psychologische und methodische Grundlagen ein umfassendes Verständnis der nachfolgenden Modulinhalte ermöglicht. Die Themenvergabe zur Bachelor-Thesis kann erst beantragt werden, nachdem die von mindestens drei Hochschullehrern gegengezeichnete Studienleistung F0 „30 Stunden als

Versuchsperson“ erbracht ist, weil diese praktische Erfahrung wesentlich zum Gelingen von empirischen Untersuchungen am Menschen beiträgt.

Zu §20 (1) - Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Psychologie sind Leistungsnachweise in Form von Studienleistungen und benoteten Fachprüfungen in den im Prüfungs- und Studienplan aufgeführten Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche abzulegen und damit 180 Kreditpunkte zu erbringen. Soweit Module aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche bestehen, richtet sich die Vergabe der Kreditpunkte nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche und/oder Studienbereiche in Abstimmung mit der Prüfungskommission für den Bachelor of Science Studiengang Psychologie.

- Ergänzungen der Module und der Modulstränge sind durch Beschluss des Fachbereichs zulässig und müssen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

Zu §22 (2) - Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

Zu §22 (5) - Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

Zu §22 (6) - Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Mindestdauer der jeweiligen Anteile im Prüfungs- und Studienplan festgelegt.

Zu §23 (3) - Abschlussarbeit

Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) kann frühestens nach der Zulassung des Prüflings zur ersten Fachprüfung in den Wahlpflichtbereichen gemäß §12 Abs. 2 ausgegeben werden. Die Themenstellung bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission und setzt die Erfüllung der Studienleistung FO „30 h als Versuchsperson“ voraus.

Zu §23 (5) - Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist innerhalb einer Frist von vier Monaten anzufertigen.

Zu §26 (2) - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Die Benotung der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und zugehörigen mündlichen Prüfung (vgl. ‘zu § 5 Abs. 4’) erfolgt durch die Prüfungskommission.

Zu §28 (3) - Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Im Gesamturteil der Bachelorprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der nach ‘zu § 5 Abs. 8’ zu erwerbenden Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 164 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §32 (1) - Befristung der Prüfungen

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu §35 (1) - Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu §39 (2) – In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 26.08.2010 (Satzungsbeilage 2012-II) außer Kraft. Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden, der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen.

Darmstadt, 11.07.2013

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

(Prof. Dr. Frank Hänsel)

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

03-03-1237-ue	D3 3 Interview und Verhaltensbeobachtung							1	f	Ü									
03-03-1215	D4 Modul: Klinische Psychologie	FP	St	SF		20	1		f	V	8								
03-03-1238-vl	D4 1 Psychopathologie								2	f	V								
03-03-1239-se	D4 2 Krankheits- und Störungsmodelle								1	f	S							8	
03-03-1240-ue	D4 3 Ausgewählte Themen der Klinischen Psychologie								2	f	SP								
03-03-1216	D5 Modul: Prävention	FP	St	s		90	1		f	V	8								
03-03-1241-vl	D5 1 Gesundheitspsychologie								2	f	V								
03-03-1242-se	D5 2 Verhaltens- und Verhältnisprävention								2	f	S							8	
03-03-1243-ue	D5 3 Programme der primären, sekundären und tertiären Prävention								1	f	Ü								
03-03-1217	D6 Modul: Arbeits- und Organisationspsychologie	FP	St	s		90	1		f	V	8								
03-03-1244-vl	D6 1 Arbeits- und Organisationspsychologie																		
03-03-1344-vl	D6 4 Arbeits- und Organisationspsychologie								3	f	V								
03-03-1444-vl	D6 5 Arbeits- und Organisationspsychologie																	8	
03-03-1245-se	D6 2 Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie								2	f	S								
03-03-1246-se	D6 3 Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie																		
03-03-1218	D7 Modul: Kommunikation und Medien	FP	St	SF		20	1		f	V	8								
03-03-1247-vl	D7 1 Grundlagen der Kommunikations- und Medienpsychologie								2	f	V								
03-03-1248-ue	D7 2 Grundlagen der Kommunikations- und Medienpsychologie								1	f	Ü								8
03-03-1249-se	D7 3 Ausgewählte Themen der Medienpsychologie								2	f	S								
03-03-1219	D8 Modul: Latente Variablenmodelle	FP	St	s		90	1		f	V	8								
03-03-1250-vl	D8 1 Einführung in die latenten Variablenmodelle								2	f	V								
03-03-1251-ue	D8 2 Anwendung latenter Variablenmodelle								1	f	Ü								8
03-03-1252-se	D8 3 Ausgewählte Themen der multivariaten Verfahren								2	f	S								
Wahlpflichtbereich Interdisziplinarität																			
E. Interdisziplinäre Anwendung³																			
33																			
24 8 0 0 16 32 0																			
03-03-1220	E1 Modul: Arbeit und Gesundheit	FP	St	m		20	1		f	V	8								
16 21-5020-vl	E1 1 Arbeitswissenschaft	SL	St	s		90	1		4	f	V								8
03-03-1253-se	E1 2 Gestaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzprojekten								1	f	S								
03-03-1221	E2 Modul: Wirtschaft und Gesellschaft	FP	St	m		20	1		f	V	8								
01-60-0000-vl	E2 1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	SL	St	s		90	1		2	f	V								
01-60-0000-ue	E2 2 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	SL	St	s		90	1		2	f	Ü								8
03-03-1254-se	E2 3 Wirtschaftspsychologie								1	f	S								
03-03-1222	E3 Modul: Organisation und Individuum	FP	St	m		20	1		f	V	8								
01-10-0000-vl	E3 1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	SL	St	s		90	1		2	f	V								
03-03-1255-se	E3 2 Personalpsychologie								2	f	S								8
03-03-1256-ue	E3 3 Ausgewählte Verfahren der Personalpsychologie								1	f	Ü								
03-03-1223	E4 Modul: Informationsverarbeitung	FP	St	m		20	1		f	V	8								
20-00-0304-iv	E4 1 2 Allgemeine Informatik I	SL	St	s		90	1		4	f	V+Ü								8
03-03-1257-se	E4 3 Anwendungsorientierte Programmgestaltung								1	f	S								
03-03-1224	E5 Modul: Beratung und Coaching	FP	St	SF		20	1		f	V	8								
03-03-1258-se	E5 1 Beratungskompetenz								2	f	S								
03-03-1259-pr	E5 2 Coaching								2	f	S								8
03-03-1265-pr	E5 3 Projekt Beratung und Coaching								1	f	Pr								
03-03-1225	E6 Modul: Teambegleitung und Supervision	FP	St	SF		20	1		f	V	8								
03-03-1360-se	E6 1 Begleitung von Projektteams								5	f	S								
03-03-1260-se	E6 2 Supervision von und in Gruppen								2	f	S								8
03-03-1266-se	E6 3 Supervisionsprojekt								1	f	Pr								
03-03-1226	E7 Modul: GPEK Projekt für Psychologie-Studierende	FP	St	m		20	1		f	V	8								
13-01-0001-se	E7_1 Facharbeitstreffen: Seminar	SL	St	H			1		2	o	S								
13-01-0009-se	E7_2 Projektgruppensitzungen: Projekt	SL	be	SF					2	o	Pr								8
03-03-1270-ue	E7_3 begleitende Übung	SL	be	SF					1	o	Ü								
Pflichtbereich Praxis																			
F. Praxis																			
28																			
1																			
15																			
12																			
03-03-1227	F0 Modul: 30 Stunden als Versuchsperson	SL	be	SF					o	V	1								
03-03-1228	F1 Modul: Praktikum	SL	be	H					o	V	15								
03-03-4001	F2 Modul: Bachelor-Thesis	FP	St	SF		20	1		o	V	12								
03-03-1262-se	F2_1 Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie								1	o	S								
03-03-1263-se	F2_2 Begleitseminar Bachelor-Thesis								1	o	S								12
Summe										137		180		38		30		28 24 32 28	

¹ Im Modul "B3 Biologische Psychologie" ist eine der beiden Veranstaltungen "B3 1: Physiologie der Organismen – Tiere" oder "B3 1: Entwicklung" zu belegen.

² Im Wahlpflichtbereich D "Technologien und Interventionen" müssen 4 der 8 Module belegt werden.

³ Im Wahlpflichtbereich E "Interdisziplinäre Anwendung" müssen 3 der 7 Module belegt werden.

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden; kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, ...
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i> (optional)
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; ...
CP:	Kreditpunkte

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

A. Wissenschaft und Beruf

Code / Modulbezeichnung	A1	Psychologisches Propädeutikum
		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die verschiedenen Zugangsweisen des Faches aus der historischen Entwicklung der wichtigsten Forschungsparadigmen (z.B. Behaviorismus, Kognitionspsychologie, Neurowissenschaften) - Benennung von grundlagenwissenschaftlich gewonnen Erkenntnissen in spätere psychologische Arbeitsfelder - Grundkenntnisse zur Beurteilung empirischer Forschung nach methodischen Gesichtspunkten - Kenntnisse über die inhärenten Vor- und Nachteile verschiedener experimenteller und nicht-experimenteller Forschungsdesigns und die Methoden zur Kontrolle unerwünschter Störeinflüsse - Kompetenz zur Durchführung eigene Datenerhebungen und die vorhandene Forschungsliteratur methodenkritisch zu lesen
Code / Modulbezeichnung	A2	Psychologische Handlungsperspektiven
		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die wichtigsten psychologischen Berufsfelder. - Kenntnisse über die formal-rechtliche Rahmenbedingungen und der Übertragen dieser auf unterschiedliche psychologische Tätigkeitsbereiche und auf spezifische Problemstellungen - Kenntnisse über grundlegende Lern- und Präsentationsstrategien - Kenntnisse über wissenschaftlicher Literaturrecherche und der Beurteilung von Quellen - Kenntnisse englische wissenschaftliche Originalartikel effizient zu lesen und zu verstehen, selbst zu erstellen und wichtige Inhalte in Englisch zu präsentieren.

B. Psychologische Grundlagen

Code / Modulbezeichnung	B1	Allgemeine Psychologie I
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und empirische Befunde der Allgemeinen Psychologie I (Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis). - Kenntnisse für die Lektüre, kritische Rezeption und Präsentation von Originalarbeiten - Kenntnisse über Demonstrationsexperimente - Verständnis über ausgewählte Paradigmen der Allgemeinen Psychologie
Code / Modulbezeichnung	B2	Allgemeine Psychologie II
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über Theorien aus den vier Themengebieten Emotion, Motivation, Denken und Sprache. - Kenntnisse über die Theorien im historischen Kontext und den wichtigsten psychologischen Strömungen - Kenntnisse über eine kritisch-reflektierende Bewertung über die einzelnen theoretischen Annahmen auch in Hinblick auf empirische Untersuchungen und auf ihre Aussagekraft für praktische Belange

Code / Modulbezeichnung	B3	Biologische Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Zusammenhängen zwischen biologischen Prozessen und psychologischen Funktionen - Kenntnisse über humanbiologische Grundlagen von z.B. Stress, Motivation, Kognition, Lernen, Motorik und Bewusstsein sowie über der anatomischen Grob- und Feinstruktur der Nervensysteme, deren ontogenetische Entwicklung und Bedeutung für Erleben und Verhalten - Kenntnisse über die Bedeutung biochemischer Stoffe für die Regulation der psychischen Befindlichkeit und der bioelektrischen Vorgänge für die Informationsverarbeitung im Nervensystem - Kenntnisse über physikalische und biologische Grundlagen biopsychologischer Messwertaufnahmen wie z.B. EEG, MRI, PET, MEG, EMG, EDA, EKG, Plethysmographie und Reizung (elektrische, magnetische, kalorische, optische, akustische, taktile) - Kenntnisse über das Prinzip künstlicher neuronaler Netze - Kenntnisse über adaptive Möglichkeiten des ZNS (Apoptose, strukturelle und funktionelle Neuroplastizität, Neubildung von Neuronen im juvenilen und adulten Gehirn) und um deren Bedeutung für Lernen und Verhalten sowie die Entwicklung psychischer Störungen. - Kenntnisse über Untersuchungstechnologien für Fragestellungen aus der Grundlagenforschung und für Lösungen zu Problemen aus Anwendungsfeldern der Psychologie 		
Code / Modulbezeichnung	B4	Sozialpsychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und empirische Befunde der Sozialpsychologie - Kenntnisse über die Analyse soziales Verhalten und sozialer Situationen - Fähigkeit, empirische Befunde zu verstehen und zu reflektieren 		
Code / Modulbezeichnung	B5	Differentielle Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über klassische und moderne Ansätze der Beschreibung und Erklärungsmodelle menschlicher Persönlichkeit sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten - Kenntnisse über Einflussfaktoren auf die Ausformung der individuellen Persönlichkeit - Kenntnisse über situative Faktoren für die Vorhersage von Verhalten und Erleben anhand von Persönlichkeitsmerkmalen - Kenntnisse über die Aspekte der Persönlichkeit auf Fragestellungen in angewandten Bereichen der Psychologie 		
Code / Modulbezeichnung	B6	Entwicklungspsychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Theorien, Methoden und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie sowie die Kontextabhängigkeit der Entwicklung - Kenntnisse über praxisrelevante Bezüge der vermittelten Grundlagenkenntnisse - Kenntnisse über Bedingungen für gestörte Entwicklungsprozesse und deren Identifikation sowie der Ableitung von Prozessen zur deren Bewältigung und Abwehr 		

C. Forschungsmethoden

Code / Modulbezeichnung	C1	Statistik I
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über die mathematische Modellierung des Zufalls und der darauf aufbauenden statistischen Schlussweisen - Kenntnisse über Konzepte zu statistischen Maßzahlen, zur Dichte, dem Erwartungswert und der Varianz. - Kenntnisse über Prinzip eines statistischen Tests
Code / Modulbezeichnung	C2	Statistik II
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über das Testen von statistischen Hypothesen, Zusammenhangsmaße und erste parametrische und nicht-parametrische Tests. Dazu gehören Tests für Unterschiede zentraler Tendenzen und der Streuung. - Kenntnisse über aktuelle Softwarepakete zur eigenständigen Analysen einfacher univariaten empirischen Problemen - Kenntnisse über die Interpretation von Ergebnissen statistischer Tests und deren anschaulichen Vermittlung
Code / Modulbezeichnung	C3	Statistik III
		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über einfachste manifeste Regressionsverfahren der linearen und multiplen Regression sowie der Varianzanalysen und der selbständigen Durchführung mithilfe von Softwarepaketen - Kenntnisse über Konzepte der Korrelation, der erklärten Varianz und der Interaktion und der Übertragung auf verschiedene Kontexte/Verfahren - Grundlegende Kenntnisse über generalisierte lineare Modelle
Code / Modulbezeichnung	C4	Empirisches Forschen
		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die exemplarische Umsetzung einer theoretischen Fragestellung in ein empirisches Forschungsprojekt - Kenntnisse über die wesentlichen Schritte, die für die Erstellung eines Versuchsplans, die Operationalisierung der Hypothesen, die Bereitstellung von Versuchsmaterialien und die Planung des Ablaufs einer empirischen Untersuchung - Kenntnisse über die besonderen Vorkehrungen, die bei deren Durchführung mit menschlichen (oder tierischen) Versuchsteilnehmern zu beachten sind - Praktische Kenntnisse über das zur Auswertung empirischer Arbeiten notwendige methodische Handwerkzeug (Programme zur Datenverarbeitung und statistischen Analyse) - Kenntnisse über das Verfassen eines technischen Berichts nach den Standards des Faches (APA-Stil) und damit die Grundkompetenzen, die es ihnen erlauben, auch in anderen Kontexten (Lehrveranstaltungen, Praktika) adäquat über Datenerhebungen zu berichten -

Code / Modulbezeichnung	C5	Grundlagen der Diagnostik
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Begriffe, Fragestellungen und Strategien psychologischer Diagnostik - Kenntnisse über die unterschiedlichen nomothetischen und deskriptiven Modelle der psychologischen Diagnostik sowie Prozessmodelle des Diagnostizierens - Kenntnisse über die Probleme des Diagnostizierens und der Berücksichtigung des Einflusses dieser Probleme auf diagnostische Entscheidungen - Kenntnisse über die der Qualitätsanforderungen an einen wissenschaftlich-psychologischen Test und dessen Planung und Entwurfs - Kenntnisse über psychometrische Kriterien einer Itemanalyse 		

D. Technologien und Interventionen

Code / Modulbezeichnung	D1	Pädagogische Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie deren Vergleich und kritischer Analyse - Kenntnisse über Techniken der Selbstregulation, Trainingsgestaltung und über den situationsangemessenen Einsatz alternativer Lehr- und Lernformen 		
Code / Modulbezeichnung	D2	Kognitive Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Kognitionspsychologie - Kenntnisse über das grundlegende Verständnis der wechselseitigen Validierung kognitionspsychologischer und neurowissenschaftlicher Herangehensweisen in ausgewählten kognitionswissenschaftlichen Domänen wie der Untersuchung des Gedächtnisses, mentaler Repräsentationen, des Entscheidungsverhaltens, des Problemlösens, des Zusammenhangs von Kognition und Handlung und der hemisphärischen Spezialisierung - Kenntnisse über die Anwendung ausgewählter Methoden der Kognitionspsychologie und die Interpretation der Ergebnisse 		
Code / Modulbezeichnung	D3	Diagnostische Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über den Vergleich unterschiedlicher Strategien beim Erheben diagnostischer Informationen und deren kritischer Diskussion und über zugehörige Verfahren unterschiedlicher diagnostischer Ansätze - Kenntnisse über Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik und der Ableitung passende Strategien - Kenntnisse über die Klassifikation psychologische Testverfahren, die Durchführung und Auswertung verschiedener Tests, der Interpretation der Ergebnisse sowie des Vergleichs der Vor- und Nachteile der gewählten Tests - Kenntnisse über diagnostische Gespräche zu unterschiedlichen Fragestellungen und die Wahl passender Hilfsmittel - Kenntnisse über die systematische Planung und Durchführung von Verhaltensbeobachtungen - Kenntnisse über die Auswahl einer zur gegebenen Fragestellung passenden diagnostischen Strategie - Kenntnisse über die Zusammenfassung diagnostischer Informationen aus unterschiedlichen Verfahren zu einem Gesamturteil und resultierenden Schlussfolgerungen 		

Code / Modulbezeichnung	D4	Klinische Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Umfangreiche Kenntnisse über die Psychopathologie und Nosologie psychischer Störungen - Kenntnisse über die symptombasierende Beschreibung des Verhaltens von Personen unterschiedlicher psychischer/psychiatrischer Erkrankungen und der Einordnung von Fallvignetten in Klassifikationssysteme - Kenntnisse über verschiedene Störungstheorien und Paradigmen der Klinischen Psychologie und der Ableitung von Behandlungsmöglichkeiten für ausgewählte Störungsbilder 		
Code / Modulbezeichnung	D5	Prävention
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über relevante Theorien und Konzepte der Gesundheitspsychologie - Kenntnisse über aufbauende Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeits- und Lebensbedingungen - Kenntnisse über arbeitsbezogene Gesundheitsprobleme wie z.B. ADHS bei Schülern (Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom), Burnout oder Mobbing bei Arbeitnehmern und der Zuordnung diagnostischer Verfahren - Kenntnisse über Vorgehen und Probleme bei der Durchführung ausgewählter gesundheitsförderlicher Interventions- und Präventionsmaßnahmen und der kritischen Reflexion des methodischen Vorgehens bei der Planung und Durchführung 		
Code / Modulbezeichnung	D6	Arbeits- und Organisationspsychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse über psychologische Handlungsfelder in einem betrieblichen Umfeld und dem Erfassen und Erklären von Zusammenhänge der organisationalen Strukturen und individuellem Verhalten und der Identifikation von Ansatzpunkte für Veränderungen - Kenntnisse über Forschungsstrategien und Herangehensweisen in der Arbeits- und Organisationspsychologie und zur Aufbereitung insbesondere englischsprachiger Forschungsarbeiten der Arbeits- und Organisationspsychologie. 		
Code / Modulbezeichnung	D7	Kommunikation und Medien
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Beschreibung von Formen, Abläufen, Zielen und Störungen menschlicher Kommunikation sowie der Zuordnung kommunikationsbasierte Interventionen spezifischer Störungen und Kontexten - Kenntnisse über Anwendungsgebiete kommunikationspsychologischer Grundlagen - Kenntnisse über metakommunikative und allgemeine Gesprächsführungstechniken - Kenntnisse über aktuelle Theorien und Forschungsbefunde unter Nutzung kommunikations- und medienpsychologischer Kenntnisse 		
Code / Modulbezeichnung	D8	Latente Variablenmodelle
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet moderner psychologisch-statistischer Methoden - Kenntnisse über verschiedene Formen latenter und multivariater Variablenmodelle und der Beantwortung empirischer Forschungsfragen durch korrekte Auswahl eines multivariaten Analyseverfahrens und der Anwendung eines Softwarepaketes - Kenntnisse über latente Strukturgleichungsmodelle, Item-Response-Modelle, latente Klassenanalysen und Mehrebenenmodelle - Kenntnisse zum Lesen und zum Aufbereiten insbesondere englischsprachiger Forschungsarbeiten der psychologischen Methoden 		

E. Interdisziplinäre Anwendung

Code / Modulbezeichnung	E1	Arbeit und Gesundheit
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über Geschichte, Ziele und Grundlagen der Ergonomie - Kenntnisse zum Analysieren, Messen, Beurteilen und Gestalten menschlicher Arbeit und der Durchführung von Arbeitssystemanalysen - Kenntnisse über menschliche Leistungsvoraussetzungen und der Klassifikation von körperlichen und geistigen Arbeitsformen und deren Kombinationen - Kenntnisse über die Umgebungsbelastungen, Messprinzipien zur Erfassung dieser Belastungen sowie den Auswirkungen auf den Menschen - Kenntnisse über Messmethoden für Belastung und Beanspruchung sowie deren Anwendungsbereiche - Kenntnisse über die Bedeutung verschiedener Gestaltungsbereiche (anthropometrisch, physiologisch, bewegungstechnisch, informationstechnisch, sicherheitstechnisch, organisatorisch usw.) - Kenntnisse über die Bewertung von Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Arbeits- und Organisationskontext - Kenntnisse über die Planung, Durchführung und Evaluation von Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzprojekte 		
Code / Modulbezeichnung	E2	Wirtschaft und Gesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über wesentliche Grundlagen der Volkswirtschaftslehre - Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede des ökonomischen und psychologischen Menschenbilds - Kenntnisse über eine interdisziplinäre Sichtweise, die sie zu erfolgreicher interdisziplinärer Kommunikation, insbesondere mit Volkswirten/innen, befähigt. 		
Code / Modulbezeichnung	E3	Organisation und Individuum
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre (BWL) sowie des Personalmanagements in Organisationen - Kenntnisse über die kritische Reflektion betriebswirtschaftlich und psychologisch orientierter Konzepte des Personalmanagement - Kenntnisse über Verfahren der Personalpsychologie und zu Einsatzmöglichkeiten, Durchführung und Probleme ausgewählter diagnostischer Instrumente und Interventionen 		
Code / Modulbezeichnung	E4	Informationsverarbeitung
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über wichtige Grundbegriffe und Verfahren der Informatik, sowohl theoretisch als auch programmierend-praktisch - Kenntnisse über elementare Algorithmen, abstrakte Datentypen, Programmiersprachen, Compiler, Datenbanksysteme, Softwaretechnik, Rechnernetzwerke - Kenntnisse über die Notwendigkeit zur Abstraktion und geeigneter Modellbildung in der Informatik und - Kenntnisse über die Benennung wichtiger Konzepte im Verhalten und Erleben von Menschen im Umgang mit klassischen und neuen Medien benennen und der Interaktion von Gestaltungsprinzipien und Medien - 		

Code / Modulbezeichnung	E5	Beratung und Coaching
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Vermittlung angewandter Themen der Gesprächsführung und des Coachings sowie der praktischen Ausübung der dazugehörigen Techniken - Wissen um Beratungskompetenzen für eigenständige effektive Beratungs- und Coaching-Gespräche - Kenntnisse über Anwendungsbereiche für Beratung und Coaching im interdisziplinären Kontext, insbesondere im pädagogischen und organisatorischen Bereich. 		
Code / Modulbezeichnung	E6	Teambegleitung und Supervision
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Auswahl, Anwendung und Dokumentation entsprechender Supervisions- bzw. Interventionstechniken für verschiedene Gruppen- und Teamsituationen - Kenntnisse über kommunikative Fähigkeiten - Kenntnisse über die kritische Reflexion von Teamleitungs- und Kontrollqualifikationen - Kenntnisse über die Nutzbarmachung von (Selbst-)Kritik als Richtwert für kompetenteres Handeln 		
Code / Modulbezeichnung	E7	GPEK Projekt für Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über das Einwirken auf einen Planungsprozess in einer Fachrolle aus humanwissenschaftlicher Perspektive - Kenntnisse über die aktive Gestaltung von Gruppenprozessen und der Reflektion von menschlichem Verhalten - Kenntnisse über humanwissenschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten und psychologischer Methoden, wie die Analyse der Ausgangssituation sowie die Erfassung bezugsgruppenbezogener relevanter Nutzungsgewohnheiten und Bedürfnisse - Kenntnisse über das Erstellen eines wissenschaftlichen Berichts nach vorgegebenen Richtlinien und dessen Präsentation 		

F. Praxis

Code / Modulbezeichnung	F1	30 h als Versuchsperson
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über praktische Erfahrungen in der Rolle eines Versuchsteilnehmenden sowie über einfache psychologische Untersuchungsanordnungen in verschiedenen Themenbereichen - Kenntnisse über die Bedeutung von ethischen Randbedingungen beim Experimentieren - Kenntnisse um gute Beispiele für Versuchsleitung und -durchführung inklusive der zugehörigen Pflichten wie Vor- und Nachsorge bei den Versuchspersonen 		
Code / Modulbezeichnung	F2	Praktikum
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Vielfältigkeit psychologischer Aufgabenstellungen in unterschiedlichen Berufsfeldern. - Kenntnisse über Verfahrensweisen und über Verfahrenssicherheit in einem beruflichen Anwendungsfeld - Kenntnisse über die Einordnung in einem Arbeitsteam und der Erfüllung übertragener Aufgaben - Orientierung im Hinblick auf ihr späteres Berufsleben und kritische Reflexion der Erfahrungen, Fähigkeiten und Entwicklungsansätze 		

Code / Modulbezeichnung	F3	Bachelor-Thesis
<ul style="list-style-type: none">- Vertiefte Kenntnisse über die Bearbeitung einer grundlagen- oder anwendungsorientierten Forschungsfrage zur Herleitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Operationalisierung psychologischer Konstrukte und Hypothesen- Kenntnisse über die Planung und Durchführung einer psychologische Untersuchung und der statistischen Analyse der gewonnenen Daten- Kenntnisse über das schriftliche Festhalten psychologischer Untersuchungen und deren mündlicher Präsentation		

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Ordnung des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in IT

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 07.02.2013.

Unterschrift des Dekans am 11.07.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 07.02.2013.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.08.2013 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 25.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie in IT bekannt gemacht.

Darmstadt, **18.07.2013**

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (<i>wird nur elektronisch veröffentlicht</i>)	

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges „Psychologie in IT“ den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Es wird empfohlen, Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abzulegen.

Zu § 3a

Zum Erwerb des Bachelor of Science ist die betreute Teilnahme am studentischen Intensiv-Mentorensystem und vor dem Weiterstudium nach dem ersten Studienjahr ist der Erwerb von mehr als 25 Kreditpunkten aus den Fachgebieten Mathematik und Informatik (aus den Modulen FM1, FM2, FM3, FM4; IG1, IG2) erforderlich. Andernfalls ist in einem von der Prüfungskommission anzuberaumenden Beratungsgespräch zu vereinbaren, wie die Versäumnisse in absehbarer Zeit behoben werden sollen.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

Die Bachelor-Prüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Die Bachelor Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereiches.

Zu § 5 Abs. 4

Die Modulprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Die Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden. Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang „Psychologie in IT“ beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss der beiden zuständigen Fachbereichsräte (FB 03 und FB 20) zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Pflichtmodul und pro Wahlpflichtbereich sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 12 Abs. 1 a

Bei der Meldung zu den Modulprüfungen im Bereich Psychologische Grundlagen (PG) ab dem 3. Semester sind mehr als 25 Kreditpunkte aus den Fachgebieten Mathematik und Informatik (aus den Modulen FM1, FM2, FM3, FM4; IG1, IG2), bei der Meldung zu den Modulprüfungen im Bereich Psychologische Technologien (PT) und Praxis (Modul PR1.2) sind mehr als 45 CP aus den Fachgebieten Mathematik und Informatik (aus den Modulen FM1, FM2, FM3, FM4; IG1, IG2, IG3; IT1, IT2) nachzuweisen.

Zu § 12 Abs. 2

Vor Beginn des 3. Semesters ist ein von der Prüfungskommission zu genehmigender Studien- und Prüfungsplan für die abzulegenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen vorzulegen, der auch Grundlage langfristiger Planungen des Modulangebots ist. Im Prüfungs- und Studienplan ist festgelegt, welche und wie viele Fachprüfungen innerhalb des Wahlpflichtbereichs bestanden werden müssen. Änderungen des Prüfungsplans sind mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich, bevor alle im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden sind. Im Falle eines Rücktritts von einer Fachprüfung nach § 15 Abs. 1 kann die Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission widerrufen werden.

Zu § 18 Abs. 1

Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind in Anhang I enthalten.

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang „Psychologie in IT“ sind benotete Prüfungen und benotete oder unbenotete Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben, von denen je mindestens 70 CP je dem Bereich Informatik bzw. Psychologie zuzuordnen sind.

Zu § 20 Abs. 2

Auf vorher gestellten Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, in anderen Fachbereichen der TU Darmstadt erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 8 Kreditpunkten anstelle von vorgesehenen Modulprüfungen gleichen Umfangs des Studiengangs Psychologie in IT anzurechnen.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Modulprüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 360 Stunden. Dies entspricht z.B. 45 Arbeitstagen zu je 8 Stunden. Die Abgabefrist beträgt in der Regel 3 Monate, kann aber ohne Begründung auf 6 Monate verlängert werden. Die Verlängerungsmöglichkeit nach APB § 23 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

Die Abschlussarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Bachelor-Prüfung gehen die Noten der Prüfungen, der Abschlussarbeit und der benoteten Studienleistungen nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Zu § 31 Abs. 1

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S.374) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelor-Prüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Modulnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 11.07.2013

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

(Prof. Dr. Frank Hänsel)

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelor of Science Psychologie in IT



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anlage I)

TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester						
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
											CP	1.	2.	3.	4.	5.
Pflichtbereich Psychologie und Informatik										Workload in CP pro Semester						
A. Forschungsmethoden (FM)										44	17	15	4	8	0	0
04-03-0132	FM 1 Modul: Statistik I	FP	St	s	90	1	5	o	V+Ü	8						
04-00-0116-vu	FM1 1: Statistik I						2+3	o	V+Ü	8						
03-03-1401	FM 2 Modul: Statistik II	FP	St	s	90	1	4	o	V+Ü	6						
03-03-1219-vl	FM2 1: Statistik II						2	o	V			6				
03-03-1220-ue	FM2 2: Statistik II						2	o	Ü							
04-00-0118	FM 3 Modul: Mathematik für Informatik I	FP	St	s	90-120	1	6	o	V+Ü	9						
04-00-0128-vu	FM3 1: Mathematik für Informatik I						4+2	o	V+Ü	9						
04-00-0119	FM 4 Modul: Mathematik für Informatik II	FP	St	s	90-120	1	6	o	V+Ü	9						
04-00-0087-vu	FM4 1: Mathematik für Informatik II						4+2	o	V+Ü			9				
03-03-1400	FM 5 Modul: Grundlagen psychologischer Empirie	FP	St	s	90	1	6	o	V+Ü	4						
03-03-1200-vl	FM 5 1: Psychologische Methodenlehre						2	o	V							
03-03-1401-ue	FM 5 2: Forschungs- und Anwendungsgebiete von PsychIT						2	o	Ü				4			
03-03-1400	FM 5 3: Probandentätigkeit in psychologischen Untersuchungen	SL	be			0	2	o	Ü							
03-03-1211	FM 6 Modul: Grundlagen der Diagnostik	FP	St	SF	20	1	5	o	V+Ü	8						
03-03-1226-vl	FM 6 1: Einführung in die psychologische Diagnostik						2	o	V							
03-03-1227-vl	FM 6 2: Testtheorie und Testkonstruktion						2	o	V					8		
03-03-1228-ue	FM 6 3: Testtheorie und Testkonstruktion						1	o	Ü							
B. Informatische Grundlagen (IG)										30	10	10	10	0	0	0
20-00-0004	IG1 Modul: Grundlagen der Informatik I	FP	St	s	90-120	1	8	o	V+Ü	10						
20-00-004-iv	IG1 1: Grundlagen der Informatik I	SL	be			0	8	o	iV			10				
20-00-005	IG2 Modul: Grundlagen der Informatik II	FP	St	s	90-120	1	8	o	V+Ü	10						
20-00-005-iv	IG2 1: Grundlagen der Informatik II	SL	be			0	8	o	iV			10				
20-00-006	IG3 Modul: Grundlagen der Informatik III	FP	St	s	90-120	1	8	o	V+Ü	10						
20-00-006-iv	IG3 1: Grundlagen der Informatik III	SL	be			0	8	o	iV				10			
C. Psychologische Grundlagen (PG)										24	2	6	8	8	0	0
03-03-1204	PG 1 Modul: Biologische Psychologie ¹	FP	St	m	20	2	6,5	o	V+Ü	8						
10-06-1003-vl	PG 1 1: Physiologie der Organismen – Tiere	SL	St	s	45	1	1,5	f	V			2				
10-01-0008-vl	PG 1 1: Entwicklung	SL	St	s	45	1	1,5	f	V				2			
10-05-0008-vl	PG 1 2: Humanbiologie	SL	St	s	45	1	3	o	V							
03-03-1210-vl	PG 1 3: Einführung in die biologische Psychologie						1	o	V			6				
03-03-1211-ue	PG 1 4: Peripher-physiologisches Messen						1	o	Ü							
03-03-1202	PG 2 Modul: Allgemeine Psychologie I	FP	St	s	90	1	5	o	V+Ü	8						
03-03-1205-vl	PG2 1: Allgemeine Psychologie I						2	o	V							
03-03-1206-ue	PG2 2: Allgemeine Psychologie I						1	o	Ü				8			
03-03-1207-se	PG2 3: Allgemeine Psychologie I						2	o	S							
03-03-1203	PG 3 Modul: Allgemeine Psychologie II	FP	St	s	90	1	6	o	V+Ü	8						
03-03-1208-vl	PG3 1: Emotion und Motivation						2	o	V							
03-03-1209-se	PG3 2: Sprache und Denken						3	o	S					8		
Wahlpflichtbereich Informatik																
D. Informatische Technologien (IT)³										27	0	0	5	5	5	12
20-00-0017	IT1 Modul: Kanonik I: Software Engineering	FP	St	s	90	1	3	o	V+Ü	5						
20-00-017-iv	IT1.1 1: Einführung in Software Engineering						3	o	iV				5			
	IT2: Kanonik II¹ (ein Modul im Bereich muss gewählt werden)						3	o								
20-00-0014	IT2.1 Modul: Human Computer Systems	FP	St	s	90	1	3	f	V+Ü	5						
20-00-014-iv	IT2.1 1: Einführung in Human Computer Systems						3	f	iV					5		
20-00-0015	T2.2 Modul: Data and Knowledge Engineering	FP	St	s	90	1	3	f	V+Ü	5						
20-00-015-iv	IT2.2 1: Einführung in Data and Knowledge Engineering						3	f	iV						5	
20-00-0016	T2.3 Modul: Net Centric Systems	FP	St	s	90	1	3	f	V+Ü	5						
20-00-016-iv	IT2.3_1: Einführung in Net Centric Systems						3	f	iV						5	

20-00-0012	T2.4 Modul: Computer Microsystems	FP	St	s	90	1	3	f	iv	5									
20-00-012-iv	IT2.4 1: Einführung in Computer Microsystems							f	iv									5	
	IT3: Kanonik III¹ (ein Modul im Bereich muss gewählt werden)							o											
20-00-0011	IT3.1 Modul: Computational Engineering	FP	St	s	90	1	3	f	iv	5									
20-00-011-iv	IT3.1 1: Einführung in Human Computer Systems							f	iv									5	
20-00-0013	T3.2 Modul: Foundations of Computing	FP	St	s	90	1	3	f	iv	5									
20-00-013-iv	IT3.2 1: Einführung in Data and Knowledge Engineering							f	iv									5	
20-00-0018	T3.3 Modul: Trusted Systems	FP	St	s	90	1	3	f	iv	5									
20-00-018-iv	IT3.3 1: Einführung in Net Centric Systems							f	iv									5	
	T4 Modul: Spezielle Gebiete der Informatik ²	FP	St	s	90	1		o	iv	12								12	
Pflichtbereich Psychologie und Informatik																			
E. Psychologische Technologien (PT)³																			
										15			24	0	0	0	0	16	8
03-03-1219	PT1 Modul: Latente Variablenmodelle	FP	St	s	90	1	5	o	iv	8									
03-03-1250-vl	PT1 1: Einführung in die latenten Variablenmodelle							o	V										
03-03-1251-ue	PT 1 2: Anwendung latenter Variablenmodelle							o	Ü										8
03-03-1252-se	PT 1 3: Ausgewählte Themen der multivariaten Verfahren							o	S										
03-03-1218	PT2 Modul: Kommunikation und Medien	FP	St	SF	20	1	5	o	iv	8									
03-03-1247-vl	PT 2 1: Grundlagen der Kommunikations- und Medienpsychologie							o	V										
03-03-1248-ue	PT 2 2: Grundlagen der Kommunikations- und Medienpsychologie							o	Ü										8
03-03-1249-se	PT 2 3: Ausgewählte Themen der Medienpsychologie							o	S										
03-03-1213	PT3 Modul: Kognitive Psychologie	FP	St	s	90	1	5	o	iv	8									
03-03-1232-vl	PT 3 1: Kognitive Psychologie							o	V										
03-03-1233-se	PT 3 2: Vertiefung in kognitiver Psychologie							o	S										8
03-03-1234-ue	PT 3 3: Anwendung kognitionspsychologischer Paradigmen							o	Ü										
F: Praxis (PR)																			
										19			31	0	0	0	9	10	12
20-00-0723	PR1.1 Modul: Bachelor-Praktikum & Projektbegleitung	FP	St	SF	20	1	6	o	iv	9									
20-00-0334-pr	PR1.1 1: Bachelor-Praktikum							o	Pr										9
20-00-0145-iv	PR1.1 2: Projektbegleitung							o	iv										
03-03-1210	PR1.2 Modul: Empirisches Forschen	FP	St	SF	20	1	11	o	iv	10									
03-03-1224-pp	PR1.2 1: Experimentalpsychologisches Praktikum							o	PP+ LZ										10
03-03-1225-ue	PR1.2 2: Wissenschaftliches Schreiben							o	Ü										
03-03-4001	PR2 Modul: Bachelor-Thesis	FP	St	SF	20	1	2	o	iv	12									
03-03-1262-se	PR2 1: Theorie & Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens							o	S										12
03-03-1263-se	PR2 2: Begleitseminar Bachelor-Thesis							o	S										
Summe										116,5			180	29	31	27	30	31	32

¹ In den Bereichen IT2 und IT3 muss je ein Modul gewählt werden.

² Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 CP (darunter ein Seminar). Es können weitere Einführungsveranstaltungen aus IT2 und IT3 besucht werden, sowie Veranstaltungen aus allen acht Gebieten der Informatik (Software Engineering, Human Computer Systems, Data and Knowledge

³ Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines Studierenden den Tausch von Modulen des FB Humanwissenschaften oder des FB Informatik als Wahlmodule genehmigen.

Legende	
Leistungskategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden;
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, ...
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i> (optional)
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; ...
CP:	Kreditpunkte

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen**A. Forschungsmethoden**

Code / Modulbezeichnung	FM1	Statistik I
		<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung von Daten im Rahmen von Studien und Umfragen - Statistische Maßzahlen - Dichteschätzung und Wahrscheinlichkeitsmaße - Zufallsvariablen und Verteilungen - Erwartungswert und Varianz - Unabhängigkeit - Gesetz der großen Zahlen und zentraler Grenzwertsatz Punktschätzverfahren und statistische Tests, insbesondere Gauß- und t-Test
Code / Modulbezeichnung	FM2	Statistik II
		<ul style="list-style-type: none"> - Wiedergeben grundlegender Kenntnisse des Testens von statistischen Hypothesen - Benennen und Definieren von Zusammenhangsmaßen - Anwendung von parametrischen und nicht-parametrischen Tests (Tests für Unterschiede zentraler Tendenzen und der Streuung) - Eigenständiges Durchführen von Analysen bei einfachen univariaten empirischen Problemen - Interpretieren der Ergebnisse statistischer Tests und anschauliche Vermittlung dieser an andere
Code / Modulbezeichnung	FM3/4	Mathematik für Informatik I/II
		<p>Den Studierenden wird mathematische Methodik und Fachkultur vermittelt, indem sie mit der axiomatisch-deduktiven Vorgehensweise der Mathematik vertraut gemacht werden. Dazu dienen die Einübung von Abstraktion und präziser Argumentation sowie die Betonung von Beweisen. Die Studierenden sollen dabei lernen, mit abstrakten Begriffen präzise umzugehen, Beweise nachzuvollziehen, Beweisideen zu erläutern und auch selbstständig Beweise zu führen. Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Begriffen aus den zentralen Gebieten der Mathematikgrundausbildung soll den Studierenden das Werkzeug und Wissen vermittelt werden, das sie unter anderem für diverse Anwendungen in der Informatik benötigen. Gleichzeitig wird ein Grundwissen Mathematik vermittelt, das zum Erwerb weiterer mathematischer Inhalte befähigt. Dadurch soll es interessierten Studierenden auch möglich sein, geeignete weiterführende Mathematikvorlesungen im Rahmen eines mathematischen Anwendungsfachs zu wählen.</p>

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Code / Modulbezeichnung	FM5	Grundlagen psychologischer Empirie
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben der inhärenten Vor- und Nachteile verschiedener experimenteller und nicht-experimenteller Forschungsdesigns und Methoden zur Kontrolle unerwünschter Störeinflüsse - Beurteilen empirischer Untersuchungen bezüglich der internen, der externen und der Validität statistischer Schlussfolgerungen - Kritisches Betrachten von psychologischen Untersuchungen unter ethischen Gesichtspunkten - Kennen der nötigen Voraussetzungen, um eigene Datenerhebungen durchzuführen - Methodenkritisches Lesen der vorhandenen Forschungsliteratur - Grundlegendes Verstehen der mathematischen Modellierung des Zufalls und darauf aufbauender statistischer Schlussweisen - Definieren und Anwenden der Konzepte zu statistischen Maßzahlen, Dichte, Erwartungswert und Varianz - Erklären des Prinzips eines statistischen Tests - Differenzieren des Bedeutungsbegriffs in Psychologie und Informatik - Benennen von Gegenständen der Behavior Informatics (z.B. mining; detection; facial recognition, expression and behavior) und Identifizieren psychologischer und informatischer Elemente - Kennen und Beschreiben der Inhalte und Methoden von Prototyping, Game Based Learning, userzentriertem Design, Systemergonomie <p data-bbox="204 1211 927 1245"><u>Probandentätigkeit in psychologischen Untersuchungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - praktische Erfahrungen in der Rolle eines Versuchsteilnehmenden - Überblick über einfache psychologische Untersuchungsanordnungen in verschiedenen Themenbereichen - Wissen, neben den wissenschaftlichen Anforderungen an Untersuchungen, um die Bedeutung von ethischen Randbedingungen beim Experimentieren - Verstehen durch unmittelbare Begegnung mit der Situation in der Rolle eines Teilnehmenden um die Verantwortung, die sie im späteren Verlauf des Studiums und Berufslebens übernehmen werden - Wissen um gute Beispiele für Versuchsleitung und -durchführung inklusive der zugehörigen Pflichten wie Vor- und Nachsorge bei den Versuchspersonen - Überblick über aktuelle Forschungsfragen - Wiedergabe von Beispielen, die zeigen, wie theoretisches Wissen und psychologische Fragestellungen in verschiedene Herangehensweisen übersetzt werden können 		
Code / Modulbezeichnung	FM6	Grundlagen der Diagnostik
<ul style="list-style-type: none"> - Unterscheiden von Begriffen, Fragestellungen und Strategien psychologischer Diagnostik - Benennen und differenzieren der unterschiedlichen nomothetischen und deskriptiven Modelle der psychologischen Diagnostik sowie der Prozessmodelle des Diagnostizierens - Erkennen von Problemen des Diagnostizierens und deren Einfluss auf diagnostische Entscheidungen 		

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

- Erinnern der Qualitätsanforderungen an einen wissenschaftlich-psychologischen Test
 - Verstehen der Konzepte der Reliabilität, Validität und Normierung
 - Planen, Entwerfen und Durchführen eines psychologischen Tests
 - Analysieren eines Tests anhand selbst erhobener Daten auf Grundlage psychometrischer Kriterien und Kommunizieren der Ergebnisse
 - Unterscheiden der Klassischen und der Item-Response-Theorie als testtheoretischen Rahmen
-

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

B. Informatische Grundlagen

Code / Modulbezeichnung	IG1	Grundlagen der Informatik I
		<p>Grundlegende Kompetenz in wissenschaftlich basierter problemorientierter Entwicklung und Realisierung von Informatiklösungen, insbesondere in Projektarbeit dazu allein und im Team</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Begriffe und Prinzipien der Informatik kennen lernen - Verstehen, welche Rolle Abstraktion und Modellbildung innerhalb der Informatik spielen <p>Praktischen Umgang mit Rechnern trainieren</p>
Code / Modulbezeichnung	IG2	Grundlagen der Informatik II
		<p>Grundlegende Kompetenz in algorithmischem Denken, insbesondere Korrektheit, Laufzeitbetrachtungen und Entwurf von Algorithmen sowie Einsatz von Datenstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Datenstrukturen und Algorithmen kennen lernen - Laufzeitverhalten und Speicherplatzanforderungen von Algorithmen bestimmen können <p>Grundsteinlegung für die Basisalgorithmen bei Datenbanken (z.B. Indexstrukturen)</p>
Code / Modulbezeichnung	IG3	Grundlagen der Informatik III
		<p>Grundlegende Kompetenz in wissenschaftlich basierter systemnaher Entwicklung und Realisierung von Informatiklösungen auf allen relevanten Ebenen: Hardware, Betriebssysteme, Anwendungssoftware, Netzwerke</p> <p>Lernziele sind Grundlagen des Aufbaus und der Arbeitsweise von Rechnern und das systemnahe Programmieren auf der Assemblerebene. Zur systemnahen Programmierung wird auf einen Simulator, den SPIM-Simulator für die MIPS-RISC-Architektur, zurückgegriffen, der auf allen gängigen Plattformen verfügbar ist. Die Vorlesung soll ein Verständnis dafür vermitteln, auf welche Weise Datenstrukturen (u.a. Felder) und Kontrollstrukturen (u.a. Schleifen, Methodenaufrufe) höherer Programmiersprachen wie z.B. Java in eine maschinennahe Form (als Codeschablonen) transformiert werden und welche Konsequenzen das für das Laufzeitverhalten von Programmen hat (z.B. rekursive gegenüber iterative Prozeduraufrufe). Diese Transformation ist normalerweise die Aufgabe eines Compilers, auf dessen generelle Funktionsweise die Vorlesung auch kurz eingeht.</p> <p>Die Vorlesung gibt ferner eine Einführung in die wesentlichen Aufgaben, Konzepte und Dienste eines Betriebssystems, sowie Binder und Laders und führt Grundlagen im Bereich der Kommunikationsnetze ein.</p>

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Die Lehrveranstaltung legt somit Grundlagen für die Gebiete Betriebssysteme, Übersetzerbau, Rechnerorganisation und Kommunikationsnetze des Hauptstudiums.

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

C. Psychologische Grundlagen

Code / Modulbezeichnung	PG1	Biologische Psychologie
		<ul style="list-style-type: none"> - Wiedergeben von Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Entwicklungspsychologie - Vergleichendes und kritisches Betrachten der Kontextabhängigkeit von Entwicklung - Herstellen praxisrelevanter Bezüge der vermittelten Grundlagenkenntnisse - Identifizieren von Bedingungen für gestörte Entwicklungsprozesse - Ableiten von Prozessen der Bewältigung und Abwehr solcher gestörten Entwicklungsverläufe - Erkennen von Homologien und Diskrepanzen zwischen technischer und natürlicher Informationsverarbeitung im Bereich der Entwicklungspsychologie, insbesondere der kognitiven Entwicklung
Code / Modulbezeichnung	PG2	Allgemeine Psychologie I
		<ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben und Unterscheiden von Theorien aus den vier Themengebieten der Allgemeinen Psychologie A (Emotion, Motivation, Denken und Sprache) - Darstellen der Theorien im historischen Kontext darstellen und Zuordnen zu den wichtigsten psychologischen Strömungen - Kritisch-reflektierende Bewertung der einzelnen theoretischen Annahmen auch in Hinblick auf empirische Untersuchungen und auf ihre Aussagekraft für praktische Belange - Erkennen von Homologien und Diskrepanzen zwischen technischer und natürlicher Informationsverarbeitung im Bereich von Emotion, Motivation, Denken und Sprache
Code / Modulbezeichnung	PG3	Allgemeine Psychologie II
		<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen, Erinnern und Differenzieren von Theorien und Methoden der Allgemeinen Psychologie B (Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis) - Strukturieren eines Fachgebietes durch das Studium von ausgewählten Lehrbuchkapiteln - Lektüre, kritische Rezeption und Präsentation von Originalarbeiten - Zusammenfassen von empirischen Befunden auf diesem Forschungsgebiet - Verstehen von ausgewählten Paradigmen der Allgemeinen Psychologie durch Demonstrationsexperimente und Verknüpfen dieser mit eigenen Erfahrungen - Erkennen von Homologien und Diskrepanzen zwischen technischer und natürlicher Informationsverarbeitung im Bereich von Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

D. Informatische Technologien

Code / Modulbezeichnung	IT1.1	Kanonik I: Software Engineering
<p>Vertiefte, umfassende, vernetzte, alle relevanten Aspekte umfassende Schwerpunktcompetenz (Theorie und Praxis) in einem grundlegenden Aspekt der modernen Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung eines Bewusstseins über die Komplexität von Softwaresystemen und deren Folgen - Anerkennung der Notwendigkeit einer ingenieurmäßigen Softwareentwicklung und Einführung in die ingenieurmäßige Softwareentwicklung - Kennen lernen von Organisationsstrukturen von komplexen Systemen - Kennen lernen von Kriterien, Prinzipien und Regeln zur Charakterisierung von modularen Entwurfs- und Programmieretechniken - Anerkennung des Beitrags der bisherigen Programmierkonzepte zum modularen Aufbau von Softwaresystemen - Kennen lernen von Softwarearchitekturstilen - Kennen lernen von Entwurfsmustern für einen modularen Aufbau von Softwaresystemen - Fähigkeit zur Anwendung von Architekturstilen und Entwurfsmustern in der Praxis 		
Code / Modulbezeichnung	IT2.1	Kanonik II: Human Computer Systems
<p>Vertiefte, umfassende, vernetzte, alle relevanten Aspekte umfassende Schwerpunktcompetenz (Theorie und Praxis) in einem grundlegenden Aspekt der modernen Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen Graphisch-Interaktiver Systeme kennen lernen 		
Code / Modulbezeichnung	IT2.2	Kanonik II: Data and Knowledge Engineering
<p>Vertiefte, umfassende, vernetzte, alle relevanten Aspekte umfassende Schwerpunktcompetenz (Theorie und Praxis) in einem grundlegenden Aspekt der modernen Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben zur methodischen Behandlung der Datenmodellierung und Wissensrepräsentation - Verständnis von Abfragesprachen - Nutzungsmöglichkeiten von Datenbank- und Wissenssystemen kennen lernen - Grundbegriffe des automatischen Schließens - Einführung in maschinelles Lernen, Data Mining und Web Mining 		
Code / Modulbezeichnung	IT2.3	Kanonik II: Net Centric Systems
<p>Vertiefte, umfassende, vernetzte, alle relevanten Aspekte umfassende Schwerpunktcompetenz (Theorie und Praxis) in einem grundlegenden Aspekt der modernen Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über relevante Gebiete und wesentliche Fragestellungen des Net-Centric Computing (NCC) - Reproduzierbares Verständnis ausgewählter, zentraler Algorithmen, Protokolle und Verfahren (z.B. DCT-basierte Kompression) - Anwendbares Methodenwissen zu weit verbreiteten Bestandteilen des "Engineering" von NCC-Systemen 		

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

NCC wird dabei verstanden als "Internettechnologie im weitesten Sinne" und umfasst insbesondere Themen aus den klassischen Bereichen Rechnernetze, Verteilte Systeme, Multimedia und Mobilkommunikation / Mobiles Rechnen, mit neueren Entwicklungen unter Schlagworten wie Ubiquitous/Pervasive Computing, Peer-to-Peer-Computing, Ambient Intelligence, Disappearing Computers

Code / Modulbezeichnung	IT2.4	Kanonik II: Computer Microsystems
<p>Vermittlung von umfassenden Kompetenzen (Theorie und Praxis) in grundlegenden Aspekten der technischen Informatik.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modellierung und Design von endlichen Automaten und Datenpfaden sowie deren Simulation und Realisierung mittels Verilog HDL - Logik-Synthese - Modellierung von zeitbehafteten, parallelen Abläufen in Hardware 		
Code / Modulbezeichnung	IT3.1	Kanonik III: Computational Engineering
<p>Vertiefte, umfassende, vernetzte, alle relevanten Aspekte umfassende Schwerpunktkompetenz (Theorie und Praxis) in einem grundlegenden Aspekt der modernen Informatik</p> <p>Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der rechnergestützten Modellierung und Simulation, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien und Prinzipien zur Modellierung ereignisdiskreter und zeitkontinuierlicher Systeme - Teilschritte einer Simulationsstudie - Kennenlernen unterschiedlicher, exemplarischer Problemstellungen aus der Informatik und den Ingenieurwissenschaften - Fähigkeit zur Anwendung von Modellierungs- und Simulationsprinzipien, -methoden und -werkzeugen 		
Code / Modulbezeichnung	IT3.2	Kanonik III: Foundations of Computing
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von formalen Konzepten zur Modellierung - Fähigkeit zur Modellierung von Systemen und Ihren Anforderungen - Kenntnis von Semantiken von Programmiersprachen - Kenntnis von formalen Sprachen zur Spezifikation - Kenntnis von fundamentalen Klassen von Systemeigenschaften - Fähigkeit zum Einsatz von formalen Methoden in der Softwareentwicklung 		
Code / Modulbezeichnung	IT3.3	Kanonik III: Trusted Systems
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick gewinnen über wesentliche Konzepte, Methoden und Modelle im Bereich Trusted 		

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

Computing

- Kenntnisse erwerben über grundlegende Methoden in den Bereichen Sicherheit und Zuverlässigkeit, deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Fähigkeit zur Anwendung von Methoden auf konkrete Anwendungsszenarien

Code / Bezeichnung

IT4

Spezielle Gebiete der Informatik

Wesentliche Zielsetzung dieses Bereichs ist eine vertiefte individuell gestaltete Profilierung in einigen der acht Gebiete der Informatik (siehe auch Wahlpflichtbereich Informatik I im Masterstudengang Psychologie in IT).

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

E. Psychologische Technologien

Code / Modulbezeichnung	PT1	Latente Variablenmodelle
		<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegendes Wissen auf dem Gebiet moderner psychologisch-statistischer Methoden - Verstehen von verschiedenen Formen latenter und multivariater Variablenmodelle - Korrektes Auswählen eines multivariaten Analyseverfahrens und sichere Anwendung eines Softwarepaketes, um empirische Forschungsfragen zu beantworten - Erkennen und Wiedergeben von latenten Strukturgleichungsmodellen, Item-Response-Modellen, latenten Klassenanalysen und Mehrebenenmodellen - Lesen und Aufbereiten insbesondere englischsprachiger Forschungsarbeiten der psychologischen Methoden - Vertieftes Auseinandersetzen mit ausgewählten Themen multivariater Verfahren
Code / Modulbezeichnung	PT2	Kommunikation und Medien
		<ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben von Formen, Abläufen, Zielen und Störungen menschlicher Kommunikation - Zuordnen von kommunikationsbasierte Interventionen zu spezifischen Störungen und Kontexten - Erschließen der Anwendungsgebiete kommunikationspsychologischer Grundlagen - Beherrschen und Vermitteln metakommunikativer und allgemeiner Gesprächsführungstechniken - Präsentieren aktueller Theorien und Forschungsbefunde unter Nutzung kommunikations- und medienpsychologischer Kenntnisse - Anwenden von Algorithmen zur Modellierung, Beschreibung und Erklärung von Phänomenen im Bereich der Kommunikations- und Medienpsychologie - Identifizierung von Schnittstellen natürlicher und technischer Informationsverarbeitung im Bereich von Kommunikation und Medien
Code / Modulbezeichnung	PT3	Kognitive Psychologie
		<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Wissen der Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Kognitionspsychologie - Verstehen der wechselseitigen Validierung kognitionspsychologischer und neurowissenschaftlicher Herangehensweisen in ausgewählten kognitionswissenschaftlichen Domänen wie der Untersuchung des Gedächtnisses, mentaler Repräsentationen, des Entscheidungsverhaltens, des Problemlösens, des Zusammenhangs von Kognition und Handlung und der hemisphärischen Spezialisierung - Sicheres Anwenden ausgewählter Methoden der Kognitionspsychologie und Interpretieren der Ergebnisse - Anwenden von Algorithmen zur Modellierung, Beschreibung und Erklärung von Phänomenen im Bereich der Kognitiven Psychologie - Identifizierung von Schnittstellen natürlicher und technischer Informationsverarbeitung im Bereich von Kognition und Neurowissenschaft

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

F. Praxis

Code / Modulbezeichnung	PR1	PsychIT Praktikum
<ul style="list-style-type: none"> - Problemlösungskompetenz für anspruchsvolle Aufgaben, anhand fundierter Fachkenntnisse und fundierter Analyseverfahren ohne schematischen Lösungsweg. - Zusätzlich stehen die projekttypischen Kompetenzen im Vordergrund der Arbeit in Viererteams: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Projekten und ihrer Phasenstruktur • Planung von Projekt- und Teamarbeit - Zu den zu trainierenden Softskills zählen damit insbesondere Teamfähigkeit, Aneignung von Präsentationstechniken sowie eigenverantwortliches Arbeiten. - Exemplarisches Umsetzen einer theoretischen Fragestellung in ein empirisches Forschungsprojekt - Beschreiben der wesentlichen Schritte, die für die Erstellung eines Versuchsplans, die Operationalisierung der Hypothesen, die Bereitstellung von Versuchsmaterialien und die Planung des Ablaufs einer empirischen Untersuchung notwendig sind - Übertragen dieser Kenntnisse auf eine eigene Untersuchung - Benennen der besonderen Vorkehrungen, die bei deren Durchführung mit menschlichen (oder tierischen) Versuchsteilnehmern zu beachten sind - Sicheres Anwenden des zur Auswertung empirischer Arbeiten notwendigen methodischen Handwerkzeugs (Programme zur Datenverarbeitung und statistischen Analyse) - Verfassen eines technischen Berichts nach den Standards des Faches (APA-Stil), d.h. knappes, präzises und im Einklang mit formalen und methodischen Richtlinien stehendes Darstellen eigener Ergebnisse 		
Code / Modulbezeichnung	PR2	Bachelor-Thesis
<ul style="list-style-type: none"> - Systematisches Sammeln aus Auswerten wissenschaftlicher Literatur - Herleiten wissenschaftlicher Fragestellungen sowie Operationalisieren von Konstrukten und Hypothesen durch die Bearbeitung einer grundlagen- oder anwendungsorientierten Forschungsfrage - Lösen einer theoretischen oder praktischen Aufgabenstellung aus dem Schnittfeld zwischen Psychologie und Informatik - Analysieren und statistisches Auswerten gewonnener Daten - Schriftliches Darstellen und mündliches Präsentieren einer empirischen Untersuchung nach wissenschaftlichen Standards in der Öffentlichkeit und vor Fachpublikum - Gestalten von wissenschaftlichen Postern 		

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Psychologie in IT

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Bachelor of Arts Soziologie (B.A.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Modulhandbuch (*wird nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 19.05.2011.

Unterschrift der Dekanin am 19.05.2011.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2011.

Ordnung des Studiengangs vom 19.05.2011

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.08.2013 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 19.05.2011 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Arts Soziologie bekannt gemacht.

Darmstadt, **18.07.2013**

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den „Bachelor of Arts Soziologie“ vom 19.05.2011 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des fachbezogenen Studienganges Soziologie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder im Anschluss an den Besuch des jeweiligen Moduls abgelegt.

Zu § 3a Abs. 7

Die von allen Studierenden in den ersten zwei Semestern zu erbringenden Mindestleistungen sind die Studienleistungen der beiden Module S1 „Einführung und Grundbegriffe“ und S2 „Theorien und Analysen der Sozialstruktur“.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Bachelor-Prüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem ECTS-Punkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den in den einzelnen Modulen erbrachten Studienleistungen und/oder den Modulprüfungen (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich) sowie der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
2. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt durch Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

Soweit nicht im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, wird die Prüfungsform vor Beginn der Meldefrist bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Modul ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften richtet für den Bachelor of Arts-Studiengang Soziologie eine Prüfungskommission ein.

Zu § 18 Abs. 1

In den Modulen, in denen sowohl Studienleistungen als auch Prüfungen zu erbringen sind, sind die erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des „Bachelor of Arts Soziologie“ sind Studien- und Prüfungsleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches zu erbringen und, ergänzt durch ECTS-Punkte im prüfungsfreien Optionalbereich sowie die Bachelor-Thesis, 180 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist der Abschluss aller Module mit Ausnahme der Module B7 und B9 sowie des Pflichtpraktikums. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 4 Monate bei einer Bearbeitung in Vollzeit; sie kann in begründeten Ausnahmefällen um 2 Monate verlängert werden.

Zu § 26 Abs. 3

Soweit innerhalb eines Moduls nur ein bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eines Moduls eingeht, ist dies zu dem entsprechenden Modul im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) geregelt.

zu § 28 Abs. 3

In die Gesamtnote des Bachelor of Arts Soziologie gehen die Modul-Noten der im folgenden aufgeführten Module sowie die Note der Bachelor-Thesis mit dem Gewicht ihrer jeweiligen Kreditpunkte ein. Die Note der Bachelor-Thesis ist der arithmetische Mittelwert der Noten der einzelnen Gutachter/innen. Die Noten des Optionalbereichs gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Soweit für eine Lehrveranstaltung im Studien- und Prüfungsplan keine entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung vorgesehen ist, werden die Inhalte dieser Veranstaltungen in der Modulprüfung oder einer der Folgeveranstaltungen mit geprüft.

In die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor of Arts gehen folgende Modulnoten ein:

- Modul B2 Theorien und Analysen der Sozialstruktur
- Modul B3 Methoden der empirischen Sozialforschung
- Modul B4 Statistische Datenanalyse
- Modul B5 Theorie und Analyse gesellschaftlicher Institutionen
- Modul B6 Geschichte der Soziologie
- Modul B7 Soziologische Theorien/ Gesellschaftsanalysen
- Modul B8 Spezielle Soziologie und spezielle Methoden
- Modul B9 Spezielle Soziologie II („Arbeit, Technik und Organisation“, „Stadt und Raum“ oder „Bildung und Macht“)
- Module des Wahlpflichtfachs
- Note der BA-Thesis

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Okt. 2011 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. . Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 19.05.2011

Die Dekanin des Fachbereiches 02 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibungen

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte / Prüfungsart: schriftliche Aufsichtsrbeit (s) oder/und mündlich (m), schriftliche Hausarbeit (H) .

Studienbeginn im Wintersemester							Studienleistung	Prüfung	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.		Art	Dauer
	WS	SS	WS	SS	WS	SS			
	CP	CP	CP	CP	CP	CP			
Module des Pflichtbereichs (Summe der CP des Moduls)									
Modul B1: Einführung und Grundbegriffe (13 CP)									
Vorlesung und Tutorium Orientierungsveranstaltung	4						Hausarbeit		
Vorlesung oder Seminar Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten	3								
Vorlesung oder Seminar Grundbegriffe der Soziologie	6						Referat/ Hausarbeit		
Modul B2: Theorien und Analysen der Sozialstruktur (15 CP: 3 + 3 + 6 + 3)									
Vorlesung Theorien und Analysen der Sozialstruktur	3								
Seminar Sozialstrukturanalyse I	3 o. 6						Referat/ Hausarbeit		
Seminar Sozialstrukturanalyse II		3 o. 6					Referat/ Hausarbeit		
Modulprüfung		3						m	30 min
Modul B3: Methoden der empirischen Sozialforschung (12 CP)									
Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung I	3								
Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung II		3							
S Datenzugang und Datennutzung	3								
Modulprüfung		3						s	120 min
Modul B4: Statistische Datenanalyse (9 CP)									
Vorlesung Statistische Datenanalyse I		3							
Vorlesung Statistische Datenanalyse II			3						
Modulprüfung			3					s	120 min
Modul B5: Theorie und Analyse gesellschaftlicher Institutionen (15 CP)									
Vorlesung oder Seminar Gesellschaftliche Institutionen I		6					Referat/ Hausarbeit		
Vorlesung oder Seminar Gesellschaftliche Institutionen II			6				Referat/ Hausarbeit		
Vorlesung oder Seminar Gesellschaftliche Institutionen III			3						

Modul B6: Geschichte der Soziologie (17 CP)										
Vorlesung Theorie und Gesellschaft I			3							
Seminar Theorie und Gesellschaft I			4				Referat/ Essay			
Vorlesung Theorie und Gesellschaft II				3						
Seminar Theorie und Gesellschaft II				4			Referat/ Essay			
Modulprüfung				3				s	240 min	
Modul B7: Soziologische Theorien/Gesellschaftsanalyse (15 CP)										
Vorlesung oder Seminar Soziologische Theorien					6		Referat/ Hausarbeit			
Vorlesung oder Seminar Gesellschaftsanalysen					3					
Vorlesung oder Seminar Soziologische Theorien oder Gesellschaftsanalysen (Vertiefung)						6	Referat/ Hausarbeit			
Modul B8: Spezielle Soziologie/spezielle Methoden (15 CP)										
Vorlesung oder Seminar Spezielle Soziologie/spezielle Methoden I			6				Referat/ Hausarbeit u.ä.*			
Vorlesung oder Seminar Spezielle Soziologie/spezielle Methoden II				3						
Vorlesung oder Seminar Spezielle Soziologie/spezielle Methoden III				6			Referat/ Hausarbeit u.ä.*			
Modul B9: Spezielle Soziologie II (12 CP: 6 + 3 + 3)										
Vorlesung oder Seminar zu „Arbeit, Technik und Organisation“					3 o. 6		In der 6 CP- Veranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen oder eine Klausur (120 min) zu schreiben.			
Vorlesung oder Seminar zu „Stadt und Raum“						3 o. 6				
Vorlesung oder Seminar zu „Bildung und Macht“						3 o. 6				
Pflichtpraktikum (3 CP)										
Praktikumsbericht					3		Bericht	s		
BA-Thesis (12 CP)										
BA-Thesis						12		s	4 Monate	
CP-Summen für den Pflichtbereich										
	25/28	21/24	28	22/25	21/24	18				
insgesamt	138									

Module des Wahlpflichtbereichs									
Wahlpflichtfach (Grundmodul)	15								
Wahlpflichtfach (Vertiefungsmodul)					15				
CP-Summen für das Wahlpflichtfach	30								
Optionalbereich: fakultativ Sprachkurse, Präsentationstechniken, fachübergreifende Lehrveranstaltungen u.ä.	12								
CP für den Wahlpflichtbereich	42								

* Referat oder Hausarbeit oder eine Klausur von 120 min oder ein mündliches Prüfungsgespräch von 30 min

Anhang II: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Soziologie (M.A.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Modulhandbuch (*wird nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 09.06.2011.

Unterschrift der Dekanin am 09.06.2011.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2011.

Ordnung des Studiengangs vom 09.06.2011

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.08.2013 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 09.06.2011 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Soziologie bekannt gemacht.

Darmstadt, **18.07.2013**

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für
den „Master of Arts Soziologie“ vom 09.06.2011
zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der
Technischen Universität Darmstadt (APB)**

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des forschungsorientierten Master of Arts-Studienganges Soziologie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen im Anschluss an den Besuch des jeweiligen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Master-Prüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem ECTS-Punkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und den in den jeweiligen Profilen aufgeführten Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs.
2. Der Erwerb der ECTS-Punkte erfolgt durch Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.
3. Die Noten aus Veranstaltungen, die mit 3 CP gewertet werden, gehen nicht in die Berechnungen der Modulnote ein. Die Note des Moduls setzt sich in den Modulen M1, M2, M3 und M4 je zur Hälfte aus der Note der Studienleistung (6 CP) und der Note der Modulabschlussprüfung zusammen. Im Modul M4 geht die Note für die Teilnahme am Kolloquium nicht in die Modulnote ein.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

Die Prüfungsform wird – falls nicht im Studien- und Prüfungsplan festgelegt – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Modul ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften richtet für den Master of Arts-Studiengang Soziologie eine Prüfungskommission ein.

Zu § 17a Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang Soziologie ist der Abschluss eines B.A.-Studiums Soziologie. Fehlt diese Voraussetzung, findet eine Einzelfallprüfung statt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt im Rahmen der Prüfung der Bewerbung eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls vor und entscheidet gegebenenfalls im Falle des Abs. 1 Satz 2 über Art und Umfang der Kompetenzprüfung.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des „Master of Arts Soziologie“ sind Studien- und Prüfungsleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist der Abschluss aller Module mit Ausnahme des Lehrforschungsprojekts. Die Frist für die Anfertigung der Master-Thesis beträgt 6 Monate; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu 3 Monate möglich. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Zu § 28 Abs. 3

Das Gesamturteil der Masterprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Master-Thesis gewichtet nach der Anzahl der ECTS-Punkte gebildet. Die Note der Master-Thesis ist das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Gutachter/innen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2011 in Kraft. Sie werden in der

Satzungsbeilage der Universitätszeitung der
Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 09.06.2011

Die Dekanin des Fachbereiches 02 Gesellschafts-
und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibungen

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

CP = Kreditpunkte / Prüfungsart: schriftliche Aufsichtsarbeit (s) oder/und mündlich (m), schriftliche Hausarbeit (H) .

Studienbeginn Winter- oder Sommersemester	Semester				Studienleistung	Prüfung	
	1.	2.	3.	4.		Art	Dauer
Modul (Summe der CP des Moduls)	CP	CP	CP	CP			
Modul M1: Theorie und Gesellschaft (12 CP)							
Seminar Soziologische Theorien I	6				Essay/ Protokoll/ Teilnahme		
Seminar Soziologische Theorien II		6			Referat/ Hausarbeit		
Modul M2: Spezielle Soziologien A (12 CP)							
Seminar Spezielle Soziologien A I	6				Referat/ Hausarbeit		
Seminar Spezielle Soziologien A II		6			Essay/ Protokoll/ Teilnahme		
Modul M3: Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung (12 CP)							
Seminar Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung I	6				Essay/ Protokoll/ Teilnahme		
Seminar Spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung II	6				Referat/ Hausarbeit		
Modul M4: Spezielle Soziologien B (18 CP) (schwerpunktbezogen: Arbeit, Technik und Organisation oder Stadt und Raum oder Bildung und Macht)							
Seminar Spezielle Soziologien B I		6			Referat/ Hausarbeit		
Seminar Spezielle Soziologien B II			3		Essay/ Protokoll/ Teilnahme		
Seminar Spezielle Soziologien B III (Kolloquium)			6		Referat/ Hausarbeit		
Modulprüfung		3				m	30 min
Modul M5: Lehrforschungsprojekt (18 CP)							
Lehrforschungsprojekt Teil I		9			Teilnahme + Bericht		
Lehrforschungsprojekt Teil II			9		Teilnahme + Bericht		

Wahlpflichtmodul	6				Nach Vorgabe des jeweiligen Fachs		
			12		Nach Vorgabe des jeweiligen Fachs		
Master-Thesis				30		s	6 Monate
CP-Summen	30	30	30	30			

Anhang II: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen
Technisierungsprozessen

Ordnung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

Ausführungsbestimmungen

mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 25.10.2012.

Unterschrift des Dekans am 13.08.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 25.10.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.08.2013 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 25.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen bekannt gemacht.

Darmstadt, **18.07.2013**

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen
Technisierungsprozessen

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (<i>wird nur elektronisch veröffentlicht</i>)	

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung im Master-of-Arts-Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ den akademischen Grad: „Master of Arts“ (M.A.)

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Modulabschlussprüfungen sollen im Anschluss an den Besuch der Veranstaltungen eines Moduls abgelegt werden.

zu § 5 (2), (3), (4), (7), (8): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

zu (2) Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

zu (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden als kompetenzorientierte Modulprüfungen entsprechend der Angabe im Modulhandbuch durchgeführt.

zu (4) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der im Modulhandbuch angegebenen Form durchgeführt.

zu (7) Die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage III) beschrieben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates und müssen vor Semesterbeginn bekannt gemacht werden.

Zu (8) Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage II) festgelegt. Es wird empfohlen, vor Erstellung des individuellen Prüfungsplans nach §12 Abs. 2 den aktuellen Angebotsturnus der Module bei der Prüfungskommission zu erfragen

zu § 7 (1) Prüfungskommission

Für Prüfungen im Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ ist eine vom Fachbereich für diesen Studiengang einzurichtende Prüfungskommission zuständig

zu § 17 a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik an der TU Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Welche Studiengänge als vergleichbar gelten, entscheidet die Prüfungskommission. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anlage I bestimmt.
2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen i.S.d. Abs. 3. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, dass ein erfolgreiches Masterstudium im Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der TU Darmstadt erwarten lässt.
3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen besonderen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieter mit entsprechenden Standards zu erwarten ist, dass er/sie das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 7, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der TU Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

zu § 18 (1) Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt in der Regel den Nachweis von mindestens 60 Kreditpunkten voraus. Diese müssen in den Modulen des Master-of-Arts-Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der Technischen Universität Darmstadt erworben oder dafür anerkannt worden sein. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann von der Mindestanzahl der Kreditpunkte abgewichen werden.

zu § 20 (1): Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ sind die im Modulhandbuch aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten zu erbringen

zu §22 (2), (5)

Dauer, Form und Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Eine schriftliche Abschlussklausur ist nicht vorgesehen.

zu §23 (5): Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden.

zu §28 (3): Gesamtnote

In das Gesamturteil gehen die Noten der in den Modulen 4, 5, 6, 7, 9 und 11 des Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note der Abschlussarbeit (Master-Thesis) ein. Die Gewichtung der Noten erfolgt entsprechend der Module im Studien- und Prüfungsplan (Anlage II) zugeordneten Kreditpunkten

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

zu §31 (1): Zweite Wiederholung

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

zu §35 (1): Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung des Master-of-Arts-Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ werden die Gesamtnote, der Titel und die Note der Master-Thesis, die Titel der besuchten Module, sowie die im Studium erworbenen Kreditpunkte aufgeführt

zu §39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 09.02.2011 (Satzungsbeilage 2012-III) außer Kraft. Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden, der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt, den 13.08.2013

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt,
Prof. Dr. Frank Hänsel

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen
Technisierungsprozessen

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts

"Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen"

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)



TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.	Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester	Workload in CP pro Semester										
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		CP	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.									
											1.	2.	3.	4.						
Forschungspropädeutik																				
03-01-0101 P1: Gestaltung eines forschungspropädeutischen Projekts	FP	be	SF		0%	14	6	o	WS	9										
03-01-2111-ws Workshop							2	o	S		3									
03-01-2112-ws Strukturiertes Begleitprogramm							2	o	S		3									
03-01-2113-ws Prozessbegleitung							2	o	P		3									
03-01-0102 P2: Durchführung und Ergebnispräsentation	FP	be	SF		0%	4	4	o	WS	9										
03-01-2122-ws Workshop und Selbständige Projektarbeit							4	o	WS		9									
03-01-x103 P3: Methodologische Grundlagen	FP	be	SF		0%	4	4	o	WS	6										
03-01-2131-se Seminar							2	o	S		3									
03-01-2132-se Seminar							2	o	S		3									
Pädagogische Forschungsmethoden																				
03-01-0104 P4: Theoriebildung	FP	St	SF		6/75	4	4	o	WS	6										
03-01-2141-se Seminar							2	o	S		3									
03-01-2142-vl Seminar/Vorlesung							2	o	S/V			3								
03-01-x105 P5: Qualitative Methoden	FP	St	f		6/75	2	2	o	WS	6										
03-01-2151-se Seminar							2	o	S			6								
03-01-x106 P6: Quantitative Methoden	FP	St	f		6/75	2	2	o	WS	6										
03-01-2161-se Seminar							2	o	S			6								
Vertiefende fachliche Inhalte																				
03-01-0107 P7: Transformationsprozesse in disziplinärer Perspektive	FP	St	SF		9/75	4	4	o	WS	9										
03-01-2171-vl Vorlesung							2	o	V		3									
03-01-2172-se Seminar							2	o	S			6								
WP8.1-WP8.6: Transformationsprozesse in interdisziplinärer Perspektive (1 von 6)	FP	St	f		0%	4	4	o	WS	9										
Vorlesung							2	o	V			3								
Seminar oder Projekt							2	o	S				6							
03-01-0109 P9: Konzepte und Strategien in exemplarischen Handlungsfeldern	FP	St	SF		12/75	6	6	o	WS	12										
03-01-2191-se Seminar							2	o	S				4							
03-01-2192-ws Seminar							2	o	S				4							
03-01-2193-se Workshop							2	o	WS				4							
Transfer und Spezialisierung durch eigene Forschungspraxis																				
03-01-0110 P10: Einführung in Forschungsfelder und Entwicklung der Forschungsfrage	FP	be	m		0%	4	4	o	WS	6										
03-01-2201-se Seminar							2	o	S			3								
03-01-2202-se Seminar							2	o	S			3								
03-01-x111 WP11.1-WP11.7: Begleitete eigene Forschungspraxis					12/75	4	4	o	WS	12										
03-01-2211-ko Pädagogik der Naturwissenschaften/Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2212-ko Technische Medien	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2213-ko Arbeit, Beruf, Profession	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2214-ko Technikdidaktik	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2215-ko Bildungssysteme; Internationalität	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2216-ko Heterogenität und Ungleichheit	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2217-ko Universitäre Lehr-Lernforschung	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2218-ko Bildungs- und Erziehungsphilosophie	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-2219-ko Berufliche Sozialisation	FP	St	f			4	4	f	W											
03-01-0112 P12: Abschlussmodul	FP	be	SF		6/75				WS	30										6
03.01.5112 Master Thesis M.A. Bildungswissenschaften	FP	be	SF		18/75				WS											24
Summe										120	30	30	30	30	30					

Legende	
Leistungskategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden; kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, ...
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; ...
CP:	Kreditpunkte

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1. Für den Master of Arts Studiengang Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt erforderliche Kompetenzen

Da der Masterstudiengang auf den Bachelor of Arts Studiengang Pädagogik der TU Darmstadt aufbaut, erfüllen insbesondere diejenigen Bewerber und Bewerberinnen die Voraussetzungen, die durch den Abschluss des hiesigen BA Pädagogik die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Kompetenzen nachgewiesen haben. Jede/r Absolvent/in dieses Studiengangs hat – neben dem Erwerb weiterer Fähigkeiten – folgende für den Masterstudiengang zentrale Kompetenzen entwickelt, die auch wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

Die Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen und zielorientierten Bearbeitung von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Fragestellungen aus den Inhalten der Pflichtveranstaltungen im Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich des Studiengangs. Dabei bedeutet

intensiv und umfassend, dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies auf das gesamte Studium erstreckt, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.

Selbständig und zielorientiert, dass die Beratungsangebote (z. B. im Rahmen des begleiteten Selbststudiums) im Wesentlichen der Aufgabenklärung und Betreuung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. Darüber hinaus müssen die Studierenden die (pädagogischen) Frage- und Problemstellungen – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbständig und zielorientiert bearbeiten.

Fragen und Problemstellungen sind in der Regel in den Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge zu stellen und erfordern ein wissenschaftliches, reflexives Vorgehen sowie persönliche und soziale Kompetenzen in der Umsetzung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

Im Grundlagenbereich:

Einführung Allgemeine Pädagogik: die Fähigkeit, wissenschaftliche und praxisbezogene Fragestellungen anhand grundlegender pädagogischer Kategorien und methodischer Zugänge zu erörtern, in aktuelle, gesellschaftliche Zusammenhänge einzubinden sowie eigene biographische Erfahrungen in pädagogischen Kontexten kritisch zu reflektieren.

Einführung Berufspädagogik: die Fähigkeit, zentrale Gegenstände und Fragestellungen der Berufspädagogik zu verstehen, in aktuelle Kontexte einzubinden und auf der Basis grundlegender berufspädagogischer Begriffe und Theorien selbstständig Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten.

Methodische Grundlagen: die Fähigkeit, die in der allgemeinen Pädagogik und Berufspädagogik üblichen Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend der jeweiligen Aufgabe oder Fragestellung adäquat einzusetzen, damit wissenschaftlich angemessen zu arbeiten sowie empirische Studien eigenständig zu planen und durchzuführen.

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

Grundlagen der Berufsfeldorientierung: die Fähigkeit, Organisations- und Entscheidungsstrukturen in den exemplarischen Berufsfeldern zu analysieren, das eigene Handeln im pädagogischen Feld zu reflektieren und eine professionelle pädagogische Haltung einzunehmen.

Insgesamt müssen hier min. 50 CP nachgewiesen werden.

Im Erweiterungsbereich:

Bildungssysteme, Bildungspolitik, Bildungspraxis: die Fähigkeit, die Architektur und grundlegenden Prinzipien von Bildungssystemen zu analysieren sowie bildungspolitische Widersprüche und Interessengegensätze identifizieren, verstehen und in geeigneter Weise präsentieren zu können. Durch den Einsatz kollektiver Arbeitsformen verfügen die Absolventen über eine ausgeprägte Teamfähigkeit.

Erziehung und Bildung: die Fähigkeit, wesentliche Dimensionen und Hintergründe des Erziehungs- und Bildungsbegriffs selbstständig zu erschließen, darzustellen und zu beurteilen sowie das Begriffsfeld im Kontext weiterer Basiskategorien der Allgemeinen Pädagogik zu differenzieren und kritisch zu reflektieren.

Insgesamt müssen hier min. 10 CP nachgewiesen werden.

Im Profilbereich:

Vertiefende Studien zur Allgemeinen Pädagogik: die Fähigkeit, sich mit allgemein-pädagogischen Begriffen und Theorien vertiefend auseinanderzusetzen, erziehungswissenschaftliche Paradigmen darzustellen und aktuelle pädagogische Problemstellungen auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Transformationsprozesse zu analysieren.

Theorien und Prozesse allgemeiner und beruflicher Bildung: Die Studierenden verfügen über ein theoriegeleitetes Fachwissen zu verschiedenen Theorien allgemeiner und beruflicher Bildung und können erworbene Kenntnisse situations- und anforderungsgerecht einsetzen sowie deren (berufs)pädagogische Relevanz kritisch einschätzen. Sie sind in der Lage, das Spannungsfeld zwischen allgemeiner Bildung und Berufsbildung zu analysieren sowie Theorien und Prozesse in gesellschaftliche Zusammenhänge zu stellen.

Didaktik und Methodik der allgemeinen und beruflichen Bildung: die Fähigkeit, didaktische und methodische Prinzipien und Fragestellungen in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verstehen und kritisch zu reflektieren sowie selbstständig, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden, anzuwenden. Die Fähigkeit, didaktisch-methodische Arrangements differenziert zu erfassen und eine ausgewählte Lernsequenz eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren.

Insgesamt müssen hier min. 40 CP nachgewiesen werden.

Forschungspraxis:

Wissenschaftspraxis: die Fähigkeit, ein hinreichend eingegrenztes Forschungsthema selbstständig zu konzipieren, auszuarbeiten sowie im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs präsentieren und diskursiv begründen zu können.

Insgesamt müssen hier min. 25 CP nachgewiesen werden.

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

2. Kriterien der Eingangsprüfung zum Master of Arts Studiengang Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

Alle oben beschriebenen Kompetenzen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Master of Arts Studiengangs Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen.

Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Master of Arts Studiengang Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen erfolgreich zu absolvieren:

Es müssen die definierten Qualifikationsziele im Grundlagenbereich von mindestens vier Modulen abgedeckt sein.

Im Erweiterungsbereich müssen die Inhalte der Module 7 (Bildungssysteme, Bildungspolitik, Bildungspraxis) und 8 (Erziehung und Bildung: Theorien und Konzeptionen), im Profildbereich die Inhalte von mindestens drei Modulen im Wesentlichen abgedeckt sein.

Sollte das B.A.-Studium der Bewerberin/ des Bewerbers generell Kompetenzen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den Master of Arts Studiengang Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen wesentlichen Module im Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich abdecken, kann eine günstige Erfolgsprognose nur dann gestellt werden und damit die Zulassung nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der Einzelnoten von Vorlesungen/Übungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich nicht schlechter als 2,0 und jede Einzelnote in diesen Bereichen besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen im Erweiterungs- und Profildbereich im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung.

Anderweitig gesammelte Erfahrungen (bspw. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eingangsprüfung für den Master of Arts Studiengang Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen in vollem Umfang berücksichtigt, insofern sie den oben beschriebenen Kompetenzen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständige Bearbeitung her entsprechen und wenn diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

Ordnung des Studiengangs: M.A. Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Unterschrift des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission am 01.02.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2012.

Ordnung des Studiengangs vom 01.02.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.05.2013 (Az.: 652-2-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Studienbereichs Energy vom 01.02.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Science Energy Science and Engineering bekannt gemacht.

Darmstadt, 23.05.2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	9
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	14
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	18

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Master-Studiengang „Energy Science and Engineering“ wird vom Studienbereich „Energy Science and Engineering“ des TU Darmstadt Energy Center der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studienganges „Energy Science and Engineering“ den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 5 (4),(5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich oder in einer anderen, dem Fach angemessenen Weise durchgeführt.

Für Prüfungsleistungen, die im Wahlpflichtbereich und im Wahlbereich geleistet werden, gelten die Regelungen des jeweiligen Fachbereichs.

Zu § 7 Abs. 1 bis 3

Der Studienbereich „Energy Science and Engineering“ richtet für den Master-Studiengang „Energy Science and Engineering“ eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Zu § 12 (2)

Zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters müssen die Studierenden einen individuellen Prüfungsplan vorlegen. Hierin sind die entsprechend § 20 gewählten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit Nennung der Disziplin, in der die Master-Thesis angefertigt wird, verbindlich anzugeben. Der Prüfungsplan wird der Prüfungskommission oder ihrem Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso ist bei Änderungen zu verfahren. Der Vorlage des Prüfungsplanes soll ein Gespräch mit dem Mentor oder der Mentorin vorausgehen, in dem die zu prüfenden Fächer gemäß dem Studien- und Prüfungsplan vereinbart werden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anzahl der anzuerkennenden Kreditpunkte (CP).

Zu § 16 (1) und § 17 (1)

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges erbracht wurden, der als Zulassungsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang anerkannt wurde, werden nicht auf den Masterstudiengang angerechnet.

Zu § 17a (1)

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist insbesondere

 Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

1. ein Abschluss als Bachelor of Science in einem der Studiengänge (beispielhaft)
 - Angewandte Geowissenschaften,
 - Angewandte Mechanik,
 - Architektur,
 - Bauingenieurwesen und Geodäsie,
 - Chemie,
 - Computational Engineering,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Informationssystemtechnik,
 - Maschinenbau,
 - Materialwissenschaften,
 - Mathematik mit Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik, Physik, Chemie oder Mechanik,
 - Mechanik,
 - Mechatronik,
 - Physik,
 - Umweltingenieurwissenschaften,
 - Wirtschaftsingenieurwissenschaften technische Fachrichtung Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Elektrotechnik

der Technischen Universität Darmstadt oder ein vergleichbarer nationaler oder internationaler Abschluss eines forschungsorientierten Studiengangs aus dem oben genannten Fächerkatalog oder vergleichbarer Studiengänge.

Der als Zugangsberechtigung aufgeführte Abschluss muss mindestens 18 Kreditpunkte (CP) aus Veranstaltungen aus dem Bereich Mathematik oder auf angewandter Mathematik basierenden Veranstaltungen wie z.B. der Physikalische Chemie, sowie mindestens 24 Kreditpunkte (CP) aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften, die mindestens zwei verschiedenen Fachrichtungen inhaltlich zugerechnet werden können, umfassen. Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Eventuell fehlende Voraussetzungen können nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu § 17a Abs. 4 nachgeholt werden.

2. Sprachzertifikate nach diesen Ausführungsbestimmungen „Zu § 11 Abs. 4“.
3. Eine bestandene Eingangsprüfung. Über die Anerkennung des als Zugangsberechtigung angeführten Abschlusses sowie über die Anerkennung von Leistungen in einzelnen Fächern („fachliche Prüfung“) entscheidet die Prüfungskommission. Hierbei wird anhand der

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

vorgelegten Unterlagen geprüft, welche Leistungen anerkannt werden können, und eine Prognoseentscheidung getroffen.

Zu § 17a (2),(3)

Die Eingangsprüfung besteht (in der Regel) aus der (formellen) Prüfung der im Rahmen der Immatrikulation vorzulegenden schriftlichen Unterlagen. Auf Anfrage hat der Bewerber/die Bewerberin der Prüfungskommission Einsicht in die Unterlagen über den Inhalt des absolvierten Studiums zu gewähren.

Im Rahmen einer weiteren (materiellen) Eingangsprüfung wird überprüft, inwieweit Art und Umfang der Kenntnisse einem Abschluss als Bachelor of Science in den unter 1. aufgeführten Fächern an der TU Darmstadt entsprechen. Diese Überprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der (materiellen) Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer des dem als Zugangsberechtigung angeführten Abschlusses entsprechenden Fachbereiches bzw. Studienbereiches. Die Eingangsprüfung wird unter Beteiligung eines Beisitzers durchgeführt. Der Prüfer bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang M.Sc. Energy Science and Engineering an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

Die Prüfungskommission legt Termine und Prüfer fest. Gleichwertige Prüfungen können von der Prüfungskommission anerkannt werden.

Die Prüfungskommission kann bei zweifelsfrei nachgewiesener Eignung, insbesondere bei Vorlage eines B.Sc. der TU Darmstadt in einem der unter 1 aufgeführten Fächer oder eines vergleichbaren Abschlusses auf die Eingangsprüfung verzichten. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungskommission weitere Gespräche oder Prüfungen zur Eignungsfeststellung oder weitere Auflagen anordnen.

Ist dem Bewerber/der Bewerberin ein persönliches Erscheinen nicht zuzumuten (z.B. aus finanziellen oder geografischen Gründen), so ermöglicht die Prüfungskommission dem Prüfling, die mündliche Prüfung per Internet-Videotelefonie zu führen. Dabei obliegt dem Bewerber/der Bewerberin die technische Organisation auf seiner/ihrer Seite.

Zu § 17a (4)

Der Prüfer oder die Prüferin entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt und stellt nach § 17a Abs. 4 APB fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber den für das Masterstudium erforderlichen Kenntnisstand besitzt, oder ob sie oder er gegebenenfalls unter Auflagen

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

zuzulassen oder eine Zulassung wegen mangelnden Kenntnisstandes abzulehnen ist. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Die (materielle) Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.

Die Anerkennung kann mit Auflagen in Form zusätzlich zu erbringender Prüfungen verbunden werden, welche die erforderliche Qualifikation für das Master-Studium sicherstellen sollen. Art und Umfang der Kenntnisse, die der „fachlichen Prüfung“ zu Grunde liegen, entsprechen den unter Punkt 1 aufgeführten Abschlüssen der Technischen Universität Darmstadt. In den Auflagen werden die abzulegenden Module und den Zeitpunkt, bis zu dem die Leistungen erbracht werden müssen, bestimmt. Im Fall einer Zulassung mit Auflagen erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt.

Wenn der zur Zulassung qualifizierende Studiengang in seinem Curriculum von den unter Punkt 1 genannten Studiengängen abweicht, gelten folgende Regeln:

Bei einer Abweichung von bis zu 10 Kreditpunkten (CP) ist die Zugangsvoraussetzung zunächst erfüllt. Der Studierende muss parallel zum Master-Studiengang „Energy Science and Engineering“ weitere Lehrveranstaltungen, die einem der oben genannten Studiengänge entsprechen, erfolgreich an der Technischen Universität Darmstadt absolvieren (in der Summe maximal 10 Kreditpunkte (CP)).

Steht bereits aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen zweifelsfrei fest, dass die Auflagen 20 Kreditpunkte (CP) übersteigen würden, kann die Prüfungskommission die Zulassung ohne (materielle) Eingangsprüfung versagen.

Bei mehr als 30 Kreditpunkten (CP) Abweichung ist keine Zulassung zum Master-Studiengang möglich.

Zu § 18 (1)

Bei der Meldung zu einer Prüfung sind Bescheinigungen über Studienleistungen und sonstige Unterlagen erforderlich, sofern diese in den Modulbeschreibungen vorgeschrieben sind.

Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist die Erfüllung der im Rahmen der Zulassung festgelegten Auflagen.

Zu § 19 (1),(2)

Für Module mit Fachprüfungen soll die Prüfung in einem Prüfungszeitraum von zwei Wochen vor bis vier Wochen nach Vorlesungsende stattfinden.

Zu § 20 (1)

1. Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang „Energy Science and Engineering“ sind Prüfungsleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches abzulegen im Umfang von 120 Kreditpunkten (CP) zu erwerben.

2. Der Studienplan (Anhang I) regelt, abhängig vom als Zugangsberechtigung angeführten Abschluss und der Wahl des Wahlpflichtbereiches, in dem die Master-Thesis abgelegt wird, welcher Umfang an Kreditpunkten (CP) in welchem Bereich verpflichtend ist. Des Weiteren sind die erforderlichen Kreditpunkte (CP) im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich, nach Themenschwerpunkten aufgegliedert, dargestellt. Die Fächerlisten der einzelnen Bereiche können wie auch die Modulbeschreibungen durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission geändert werden.

3. Im Pflichtbereich müssen die Studierenden sechs der sieben Grundlagenmodule des ersten Fachsemesters absolvieren. Die Zuordnung der Module erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Prüfungskommission und ist Teil des Zulassungsbescheids. Der Pflichtbereich umfasst außerdem das Interdisziplinäre Energieprojekt und die Masterthesis.

Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden 24 Kreditpunkte bzw. 18 Kreditpunkte aus zwei Themenschwerpunkten erwerben. Auf dem Gebiet des größeren Themenschwerpunktes (24 Kreditpunkte) wird die Master-Thesis angefertigt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein individueller Studien- und Prüfungsplan im Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot von Bachelorstudiengängen enthalten. Der Anteil dieser Veranstaltungen darf sechs Kreditpunkte nicht überschreiten. Im Wahlbereich müssen die Studierenden zwölf Kreditpunkte aus dem gesamten Lehrveranstaltungsangebot der Technischen Universität Darmstadt erbringen. Wahlmodule im Umfang von mindestens fünf Kreditpunkten sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften oder Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt zu absolvieren.

Zu § 23 (2)

Die Master-Thesis ist in dem nach § 20 Abs.1 gewählten Wahlpflichtbereich durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zulassungsvoraussetzung zur Master-Thesis ist (i) der Erwerb von mindestens 75 Kreditpunkten (CP) sowie (ii) ggf. die Erfüllung von Auflagen (s. „Zu § 17a Abs. 1-5“). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird beim Anmelden zur Master-Thesis überprüft. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis kann erst bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen erfolgen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt auf Antrag dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Zu § 23 (4)

Die Master-Thesis ist an einem am Studienbereich beteiligten Fachbereich durchzuführen. Ausnahmen werden nach § 23 (4) APB geregelt.

Zu § 23 (5)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) muss innerhalb einer Bearbeitungsfrist von sechs Monaten angefertigt und eingereicht werden. Jeder Prüfling stellt seine Master-Thesis in einem einstündigen Kolloquium vor. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, das Bestandteil der Prüfungsakten ist.

Zu § 25 (2)

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Einzelnoten werden entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkte (CP) gewichtet.

Zu § 26 (2)

Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 20 %, die Bewertung der schriftlichen Master-Thesis mit einem Anteil von 80 % in die Gesamtbewertung ein.

Zu § 28 (3)

Die Modulnoten ergeben sich laut Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang I). Im Gesamturteil der Master-Prüfung werden die jeweiligen Modulnoten mit der Zahl der Kreditpunkte (CP) für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte (CP) gewichtet.

Zu § 39 (2)

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2012 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Kompetenzprüfung und
Kompetenzbeschreibung

Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt, den 01.02.2013

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Energy Science and Engineering,

Prof. Dr.-Ing. Johannes Janicka

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Science Energy Science and Engineering



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt CP	Semester			
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungstermine sind mit "*" kenntlich gemacht			
										Workload in CP pro Semester			
									1.	2.	3.	4.	
A Pflichtbereich (6 aus 7 Modulen)									30				
13-K3-M012	Renewable Energies, Energy Scenarios and Climate Protection	FP, SL	St, b/nb	s/m	90/30	1/24	6	o	VL, Ü	5	5		
13-K3-0010-vü	Renewable Energies, Energy Scenarios and Climate Protection								VL, Ü				
13-C0-M025	Energy Technologies in Civil Engineering and Architecture	FP,SL	St, b/nb	s/m	90/30	1/24	2	o	VL	5	5		
13-C0-0038-vl	Energy Technologies in Civil Engineering and Architecture								VL				
16-13-6420	Energy Technologies in Mechanical Engineering	FP	St	s/m	90/30	1/24	4	o	VL, Ü	5	5		
16-13-6420-vl	Energy Technologies in Mechanical Engineering								VL				
16-13-6420-ue	Energy Technologies in Mechanical Engineering								Ü				
11-01-4404	Material Science for Renewable Energy Systems	FP	St	s/m	90/30	1/24	4	o	VL, Ü	5	5		
11-01-4404-vl	Material Science for Renewable Energy Systems								VL				
11-01-4404-ue	Material Science for Renewable Energy Systems								Ü				
18-hi-3020	Electrical Engineering and Information Technology	FP	St	s/m	90/30	1/24		o	VL, Ü	5	5		
18-hi-3020-vl	Electrical Engineering and Information Technology								VL				
18-hi-3020-ue	Electrical Engineering and Information Technology								Ü				
07-03-0305	Chemistry for Energy Scientists and Engineers	FP	St	s/m	90/30	1/24		o	VL, Ü		5		
07-03-0301-vl	Chemistry for Energy Scientists and Engineers								VL				
07-03-0301-ue	Chemistry for Energy Scientists and Engineers								Ü				
01-10-1M01	Fundamental Law, Economics and Social Science Aspects of Energy Supply and Energy Consumption					1/24		o	VL, Ü	5	5		
01-65-0008-vl	Energieversorgung und Umweltschutz	FP, SL	St	s/m	90/30	1/2			VL	3			
01-16-1M01-vl	Energy Finance	FP	St	s/m	90/30	1/2	2		VL	2			
B Pflichtbereich									6				
11-01-4409	Interdisziplinäres Energieprojekt IEP	FP	St	m	60	1/20		o	VL, Ü	6		6	
C Wahlpflichtbereich									42				
Die hier aufgelisteten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs geben den momentanen Stand des Lehrangebots wieder. Sie werden gemäß des sich ändernden Lehrangebots der beteiligten Fachbereiche regelmäßig ergänzt und aktualisiert.													
Themenkatalog: Energieeffizientes Bauen													
15-02-0501	Energie und Technologie: Klima- und Nutzungsgerechtes Bauen	SL	St	H		1/40		f	VL, Ü	3		3	
15-02-3009	Wahlfach C - Energieeffizientes Bauen	SL	St	H		1/30		f	S, Ü	4			4
15-02-3015	Wahlfach C - Altbauanierung und Instandsetzungstheorie	SL	St	H		1/30		f	S, Ü	4			4
15-01-0904	Gebäudetechnologie	FP	St	s	90	1/60		f	VL	2			2
15-01-1404	Gebäudetechnologie II	SL	St	H		1/60		f	VL, Ü	2		2	
13-D2-M002	Technische Gebäudeausrüstung I	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-D2-M003	Technische Gebäudeausrüstung II	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-D2-M001	Strategisches Facility Management & Sustainable Design	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-D3-M001	Konstruktive Bauphysik	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-D3-M015	Bauen im Bestand – Energetische Sanierung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6
16-64-6410	Technische Hydromechanik und Hydraulik II	FP	St	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-D1-M007	Green Building Design I	FP, SL		s+m		1/20		f	VL, Ü	6			6
13-D1-M008	Green Building Design II	FP, SL		s+m		1/20		f	VL, Ü	6			6
13-A0-M006	Bauen im Bestand- Verfahrenstechnik und Ökonomie	FP, SL	St, b/nb	m	15	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-K3-M001	Industrieller Umweltschutz	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6

Themenkatalog: Infrastruktur													
13-D3-M015	Bauen im Bestand – Energetische Sanierung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K2-M002	Abwassertechnik 2	FP, SL	St, b/nb	s+m	60+15	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K2-M004	Abwassertechnik 3	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-J1-M001	Bahnsysteme und Bahntechnik B	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-J1-M002	Bahnsysteme und Bahntechnik C	FP	St	m	20	1/40		f	VL, Ü	3			3
13-K4-M007	Städtische und regionale Infrastrukturplanung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K4-M008	Städtische und regionale Umweltplanung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-K4-M004	Raumentwicklung im nationalen und internationalen Kontext	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-K4-M009	Infrastrukturen und städtische Umwelt	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K4-M010	Räumliche Entwicklung und Planungspraxis	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-K3-M001	Industrieller Umweltschutz	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K1-M005	Planung, Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
18-hs-1010	Energieversorgung I	FP	St	f		1/30		f	VL, Ü	4			4
18-bi-2020	Großgeneratoren und Hochleistungsantriebe	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-bi-2060	Energieversorgung elektrischer Bahnen	FP	St	m	30	1/60		f	VL	2		2	
18-hi-1020	Hochspannungsschaltgeräte und Anlagen	FP	St	m	45	1/40		f	VL	3		3	
18-hi-1020	Hochspannungstechnik I	FP	St	s/m	90/20	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-hi-2010	Hochspannungstechnik II	FP	St	s/m	90/20	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-hi-2030	Überspannungsschutz und Isolationskoordination in Energieversorgungsnetzen	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-hi-2040	Energiekabelanlagen	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3
18-hs-2010	Netzwirtschaft	FP	St	f		1/40		f	VL	3		3	
16-13-5050	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung I	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-13-5060	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung II	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-20-5010	Energiesysteme I (Klassische Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4			4
16-20-5020	Energiesysteme II (Regenerative Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5030	Energiesysteme III (Emissionsfreie Kraftwerkstechnologien)	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5100	Energie und Klimaschutz	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5120	Planung, Bau, Betrieb und Inbetriebnahme von Kraftwerken	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5060	Tutorium Energiesysteme	FP	St	m	30	1/30		f	T	4			4
Themenkatalog: Verkehr und Transport													
13-J1-M001	Bahnsysteme und Bahntechnik B	FP, SL	St, b/nb	s	90	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-J1-M002	Bahnsysteme und Bahntechnik C	FP	St	m	20	1/40		f	VL, Ü	3			3
13-J1-M003	Nahverkehrsbahnen C	FP	St	m	20	1/40		f	VL, Ü	3			3
18-bi-1020	Elektrische Maschinen und Antriebe	FP	St	s/m	90/30	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-bi-2020	Großgeneratoren und Hochleistungsantriebe	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-bi-2120	Praxisorientierte Projektierung elektrischer Antriebe (Antriebstechnik von Elektroautos)	FP	St	m	30	1/24		f	S	5		5	
18-bi-2060	Energieversorgung elektrischer Bahnen	FP	St	m	30	1/60		f	VL	2		2	
11-01-7300	Electrochemistry in Energy Applications I (Converter Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3
11-01-7301	Electrochemistry in Energy Applications II (Storage Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3	
Themenkatalog: Regenerative Energie													
16-64-6410	Technische Hydromechanik und Hydraulik II	FP	St	s	90	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K4-M007	Städtische und regionale Infrastrukturplanung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K4-M008	Städtische und regionale Umweltplanung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-K1-M005	Planung, Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
13-L2-M002	Wasserbau II	FP, SL	St, b/nb	m	15	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-L2-M003	Wasserbau III	FP, SL	St, b/nb	m	15	1/20		f	VL, Ü	6			6
13-K5-M010	Modellierung und Simulation von Wasser und Grundwasserströmungen	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/40		f	VL, Ü	3		3	
13-L2-M006	Numerische Modellierung im Wasserbau	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/40		f	VL, Ü	3		3	
13-L2-M010	Grundwassermodellierung	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/40		f	VL, Ü	3			3
18-hk-1010	Regenerative Energien	FP	St	s	120	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-hs-2040	Renewable Energies II	FP	St	s	120	1/30		f	VL, Ü	4		4	
16-13-5050	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung I	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-13-5060	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung II	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-20-5010	Energiesysteme I (Klassische Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4			4
16-20-5020	Energiesysteme II (Regenerative Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5030	Energiesysteme III (Emissionsfreie Kraftwerkstechnologien)	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	

16-20-5120	Planung, Bau, Betrieb und Inbetriebnahme von Kraftwerken	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-10-5220	Wind-, Wasser- und Wellenkraft - Optimierung und Skalierung von Fluidkraftsystemen	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4			4
11-01-2005	Fundamentals and Technology of Solar Cells	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3	
11-02-NN	Geothermie I - Grundlagen, Oberflächennahe Systeme	FP	St	s/m	90/30	1/24	4	f	VL, Ü	5	5 / Block		
11-02-NN	Geothermie II - Tiefe Systeme, Exploration und Reservoirtechnologie	FP, SL	St, b/nb	s/m	90/30	1/24	4	f	VL, Ü, EX	5			5
11-02-NN	Geothermie III (Analytische und numerische Modelle)	FP	St	s/m	90/45	1/30	4	f	VL, Ü	5		5	
11-02-NN	Geothermie IV - Oberflächennahe, mitteltiefe und gekoppelte Systeme	FP	St	s/m	90/45	1/30	5	f	VL, Ü, Pr	6		6	
11-02-NN	Geothermie V - Tiefbohr- und Kraftwerkstechnik	FP, SL	St, b/nb	s/m	90/30	3/40	4	f	VL, Ü	5			6

Themenkatalog: Elektrische Energie													
07-04-0006	Elektrochemie	FP	St	s/m	90/60	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-hs-1010	Energieversorgung I	FP	St	f		1/30		f	VL, Ü	4			4
18-bi-1010	Energietechnik	FP	St	s	180	1/24		f	VL, Ü	5		5	
18-hk-1010	Regenerative Energien	FP	St	s	120	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-bi-1020	Elektrische Maschinen und Antriebe	FP	St	s/m	90/30	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-bi-4040	Power Laboratory 1 (EPE)	FP	St	s	120	1/30		f	P	4			4
18-bi-4050	Power Laboratory 2 (EPE)	FP	St	s	120	1/30		f	P	4		4	
18-bi-2020	Großgeneratoren und Hochleistungsantriebe	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-bi-2120	Praxisorientierte Projektierung elektrischer Antriebe (Antriebstechnik von Elektroautos)	FP	St	m	30	1/24		f	S	5		5	
18-bi-2060	Energieversorgung elektrischer Bahnen	FP	St	m	30	1/60		f	VL	2		2	
18-hi-1020	Hochspannungsschaltgeräte und Anlagen	FP	St	m	45	1/40		f	VL	3		3	
18-hi-1020	Hochspannungstechnik I	FP	St	s/m	90/20	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-hi-2010	Hochspannungstechnik II	FP	St	s/m	90/20	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-hi-2030	Überspannungsschutz und Isolationskoordination in Energieversorgungsnetzen	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-hi-2040	Energiekabelanlagen	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3
18-hi-2060	Electromagnetic Compatibility	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4			4
18-hi-3010	Gewerblicher Rechtsschutz für Ingenieure (Schwerpunkt: Technische Schutzrechte)	FP	St	m	20	1/40		f	VL	3			3
18-hs-2010	Netzwirtschaft	FP	St	f		1/40		f	VL	3		3	
18-hs-2040	Renewable Energies II	FP	St	s	120	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-hs-2060	Berechnung transienter Vorgänge im elektrischen Energieversorgungsnetz	FP	St	PR	20	1/20		f	S	6		6	
16-20-5120	Planung, Bau, Betrieb und Inbetriebnahme von Kraftwerken	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
11-01-7300	Electrochemistry in Energy Applications I (Converter Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3
11-01-7301	Electrochemistry in Energy Applications II (Storage Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3	
05-27-1010	Theorie von Netzwerken (Seminar)	SL	St	m		1/24		f	S	5			5CP-unregelmäßiges Angebot

Themenkatalog: Kraftwerkstechnik													
13-K1-M005	Planung, Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6		6	
18-bi-1010	Energietechnik	FP	St	s	180	1/24		f	VL, Ü	5		5	
18-hk-1010	Regenerative Energien	FP	St	s	120	1/30		f	VL, Ü	4		4	
18-bi-2020	Großgeneratoren und Hochleistungsantriebe	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
16-13-5030	Nachhaltige Verbrennungstechnologien A	FP	St	s/m	100/30	1/15		f	VL, Ü	8			8
16-13-5040	Nachhaltige Verbrennungstechnologien B	FP	St	m	30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
16-13-5050	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung I	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-13-5060	Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung II	FP	St	s	120	1/30		f	VL	4			4
16-13-5070	Modellierung turbulenter technischer Strömungen I	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-13-5080	Modellierung turbulenter technischer Strömungen II	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5010	Energiesysteme I (Klassische Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4			4
16-20-5020	Energiesysteme II (Regenerative Energiesysteme)	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5030	Energiesysteme III (Emissionsfreie Kraftwerkstechnologien)	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-14-5040	Höhere Wärmeübertragung	FP	St	s/m	60/30	1/30		f	VL, Ü	4		4	
16-20-5080	Kernenergie	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5100	Energie und Klimaschutz	FP	St	s	90	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5120	Planung, Bau, Betrieb und Inbetriebnahme von Kraftwerken	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5130	Sicherheitsanalysen für Kernreaktoren	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4			4
16-20-5060	Tutorium Energiesysteme	FP	St	m	30	1/30		f	T	4		4	
16-20-5040	Mehrphasenströmungen	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-13-6410	Gasdynamik	FP, SL	St, b/nb	m	30	1/20		f	VL, Ü	6			6

Themenkatalog: Kerntechnik													
16-20-5080	Kernenergie	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4		4	
16-20-5130	Sicherheitsanalysen für Kernreaktoren	FP	St	m	30	1/30		f	VL	4			4
05-21-1460	Atome und Ionen im Plasma - Einführung in die Plasmaphysik mit schweren Ionen			m	30	1/24		f	VL, Ü	5			
05-27-2980	Strahlenbiophysik (Experimentalphysik-Seminar)	SL	St	m	30	1/24		f		5			5

05-25-2514	Beschleunigerphysik für Fortgeschrittene und Technik von Beschleunigern für ES&E	SL	St	PR		1/40		f	VL, P	3			3	
05-21-2657	Einführung in die Beschleunigerphysik	SL	St	m	30	1/30		f	K	4			4	
05-21-1434	Messmethoden der Kernphysik	FP	St	m	20	1/24		f	VL, Ü	5		5		
05-27-2909	Grundlagen der Trägheitsfusion	SL	St	m	30	1/24		f	S	5		5		
Themenkatalog: Energiematerialien														
07-04-0006	Elektrochemie	FP	St	s/m	90/60	1/30		f	VL, Ü	4		4		
07-04-0009	Chemische Kinetik	FP	St	s/m	120/60	1/30		f	VL, Ü	4		4		
07-06-0008	Chemische Produktionsverfahren	FP	St	s	100	1/40		f	VL	3		3CP - alle 3 Semester		
07-03-0023	Homogene Katalyse	FP	St	s/m	90/60	1/40		f	VL	3			3	
07-04-0010	Physikalische Chemie des Festkörpers - Kondensierte Materie A	FP	St	s/m	90/60	1/30		f	VL, Ü	4			4	
07-04-0011	Physikalische Chemie der weichen Materie - Kondensierte Materie B	FP	St	s/m	100/60	1/30		f	VL, Ü	4			4	
07-06-0006	Heterogene Katalyse	FP	St	s	100	1/40		f	VL	3		3CP - alle 3 Semester		
07-06-0303	Chemische Reaktionstechnik	FP	St	s	100	1/40		f	VL	3		3CP - alle 3 Semester		
07-06-0005	Grundlagen der Katalyse	FP	St	s	90	1/40		f	VL	3		3CP - alle 3 Semester		
11-01-2004	Materials Science of Thin Films	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3		
11-01-3012	Materials Engineering	FP	St	m	30	1/24		f	VL	5			5	
11-01-2006	Mechanical Properties of Metals	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3	
11-01-3019	Solid state Foundations of Material Science - Electrons and Phonons	FP	St	m	30	1/40		f	S	3			3	
11-01-3020	Solid State Foundations of Material Science – Magnetism and Superconductivity	FP	St	m	30	1/40		f	S	3		3		
11-01-2005	Fundamentals and Technology of Solar Cells	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3		
11-01-7300	Electrochemistry in Energy Applications I (Converter Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3			3	
11-01-7301	Electrochemistry in Energy Applications II (Storage Devices)	FP	St	m	30	1/40		f	VL	3		3		
B Pflichtbereich										30				
Master Thesis						1/4		o		30				30
Summe										120				

Legende	
Leistungskategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungssystem:	St = Standart (benotet); b/nb = bestanden/nicht bestanden (unbenotet); kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H = Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, PR = Präsentation
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingegeben.
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; P = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; T = Tutorium; K = Kurs; EX = Exkursion
CP:	Kreditpunkte

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Teil A: Kompetenzprüfung – Kriterien zu § 17a Abs. 1 / Als Zugangskriterien für den Studiengang Energy Science and Engineering nachzuweisende Kompetenzen

Im Folgenden sind einige Kompetenzen dargestellt, die in den im § 17a Abs. 1 aufgeführten, stärker forschungsorientierten Bachelorstudiengängen der TU Darmstadt erworben werden, und die wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums im Rahmen des Masterstudiengangs „Energy Science and Engineering“ darstellen.

Die Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbständigen Arbeitsorganisation und der eigenen Fortbildung unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen.

Die Absolventen sind intensiv und umfassend fähig zur weitgehend selbständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des absolvierten Studiengangs.

Umfassend bedeutet dabei, dass diese Erfahrungen über das gesamte Studium hinweg gesammelt wurden, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.

Selbständig bedeutet dabei, dass Beratungsangebote der ersten Orientierung dienen, die Aufgabenstellung aber einzeln oder im Team bewältigt werden kann. Die Aufgabenstellungen erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung.

Bachelorarbeit: Wissenschaftliche Fragestellungen können auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen und aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen durch strukturierte Vorgehensweise unter Einsatz der entsprechenden Methodik gelöst werden. Die Resultate können klar, deutlich und überprüfbar dargestellt werden. Die Absolventen haben gelernt, eine eigenständige Forschungsleistung zu erbringen.

Mathematik: Die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Studiengang zu verstehen und in analogen Fällen korrekt zu führen. Die Studierenden sind in der Lage, Problemstellungen zu analysieren, einzuordnen und mit sachgerechten mathematischen Methoden zu bearbeiten. Den inhaltlichen Fähigkeiten liegen mindestens 18 CP (Lehrveranstaltungen mit Übungen) zu Grunde.

Ingenieur- und Naturwissenschaften: Die Fähigkeit, grundlegende natur- und ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse auf analoge Fälle übertragen zu können. Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende natur- und ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und einzuordnen. Sie können die im Bachelorstudium erlernten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden ihres Faches in grundlegenden Experimenten oder Projekten anwenden. Den inhaltlichen Fähigkeiten liegen mindestens 24 CP (Lehrveranstaltungen, Übungen und Praktika) zu Grunde.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Teil B: Kompetenzbeschreibung - Qualifikationsziele für den Studiengang „Energy Science and Engineering“

Der interdisziplinär ausgerichtete Masterstudiengang „Energy Science and Engineering“, bietet eine Spezialisierung mit dem Schwerpunkt Energie an. Den Studierenden wird ein breites Fachwissen im Bereich Energie vermittelt. Dieses umfasst die wichtigen Technologien der Energiewandlung, Speicherung und Nutzung, und berücksichtigt sowohl erneuerbare Energien als auch konventionelle Energietechnologien. Ebenso vermittelt der Studiengang ein Verständnis der Wechselwirkung von technologischen, ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Entwicklung des Energieverbrauchs, der Ressourcenlage und der Klimaentwicklung.

Der Studiengang folgt der Leitidee einer breiten, fächerübergreifenden Ausbildung, die die energiebezogenen Aspekte der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemie, Materialwissenschaft, Geowissenschaften, Physik sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umfasst. Erfolgreiche Absolventen des Studiengangs sind fachlich vielseitig und können eigenständig neuartige Problemstellungen in Forschung, Industrie und Verwaltung bearbeiten. Sie können die notwendigen Bezüge zu den benachbarten Disziplinen der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie zu den Geistes-, und Sozialwissenschaften herstellen und für ihre Arbeit umsetzen.

Die Studierenden haben ein Verständnis der wesentlichen physikalischen und technischen Prozesse der Verbrennung entwickelt. Sie haben einen Überblick über Energieumwandlungsprozesse und Methodenwissen zur quantitativen Auslegung von Kraftwerksprozessen, Verbrennungsprozessen, sowie Energieumwandlungsprozessen in Industrie und Verkehr. Sie beherrschen die Grundlagen der elektrischen Energietechnik. Sie kennen die Konzepte der Planung und des Betriebs von Bauwerken und Infrastruktur unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und umweltbezogenen Gesichtspunkten. Für konkrete Anwendungsfälle können ausgewählte technische Anlagen grob dimensioniert und wirtschaftlich bewertet werden (z. B. Blockheizkraftwerke, Solaranlagen).

Sie haben die Grundlagen der Chemie und chemischen Prozesstechnik erlernt und kennen die für die Energiewandlung wichtigen organischen und anorganischen Substanzklassen. Sie haben ein Verständnis der Prinzipien und Methoden der Chemie und der Materialwissenschaften entwickelt und verstehen die Zusammenhänge zwischen Materialeigenschaften und technischer Anwendung von Materialien zur Energieumwandlung.

Sie verstehen die Wirkungsmechanismen zwischen Energieversorgung und Umweltwirkungen in Bezug auf klassische Luftschadstoffe und Klimagase. Sie kennen aktuelle Prognosen zur Energienachfrage, Ressourcenverfügbarkeit und den Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso verstehen die Studierenden die verschiedenen Klimaschutzinstrumente in Bezug auf ihre Zielsetzung, Wirkungsweise, Steuerbarkeit und praktische Umsetzbarkeit und sind sich des komplexen Abwägungsprozesses bei politischen Entscheidungen bewusst.

Sie sind in der Lage, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsoptionen sowohl im Bereich der erneuerbaren Energieanbieter als auch für die etablierten Stromkonzerne zu bewerten und zu beurteilen. Sie sollen entscheiden können, für welche Unternehmen welche

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Finanzierungsformen grundsätzlich sinnvoll erscheinen und welche Verfahren dabei genutzt werden sollten.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, fachspezifische Probleme der Energiewandlung, -speicherung und -nutzung nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten. Sie können unterschiedliche Lösungen abwägen, sachlich und verständlich erläutern, Entscheidungen treffen und begründen. Sie haben im Team thematisch fächerübergreifend ein Grundverständnis für die für Arbeits- bzw. Denkweisen, Methoden und Erkenntnismöglichkeiten unterschiedlicher Disziplinen entwickelt. Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer Arbeit in geeigneter Form darzustellen und zu präsentieren.

In den von den Studierenden individuell gewählten Schwerpunkten wurden das Fachwissen und die Methodik der relevanten Arbeitsgebiete vertieft. Diese Fähigkeiten bilden die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen, die im Masterprojekt umgesetzt wurden.

Das Studium befähigt zur Aufnahme einer forschungsorientierten **Doktorarbeit** in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach an einer internationalen Universität. Da der Energiewirtschaft im 21. Jahrhundert eine Schlüsselrolle zukommt, bieten sich auch stetig vermehrende Möglichkeiten in der Industrie- oder industrienahen Forschung und Entwicklung sowie in Beratungs- und Gutachterfunktionen. Dabei sollen die Absolventen ihre fachübergreifenden Fähigkeiten verantwortungsbewusst und zukunftsweisend ausüben.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- auf der Basis ihres breiten fachlichen und fachübergreifenden Wissens und ihrer Methodenkompetenz im Bereich der energieingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellungen zu allen Inhalten des Studienganges selbständig zu arbeiten.
- die Grenzen des Faches zu erweitern und den Zusammenhang zwischen dem neuen Wissen und dem bisherigen Wissen herzustellen.
- die Rolle eines kreativ Gestaltenden anzunehmen, in der er/sie schöpferisch tätig ist und Materialien, Produkte, Prozesse oder Methoden erarbeitet, die es zuvor in dieser Form bzw. Zusammensetzung nicht gegeben hat.
- Problemstellungen aus der Praxis zur Thematik Energieumwandlung, -speicherung und -nutzung in eine von ihnen mit den Methoden der Forschung/Wissenschaft zu lösende Fragestellung umzusetzen.
- fähig und souverän Aussagen zu ihrem Fach kritisch zu hinterfragen und den eigenen Standpunkt vor Fachkollegen und Laien sicher zu vertreten.
- eine präzise und verständliche Darstellung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten in mündlicher wie auch schriftlicher Form zu geben.
- komplexe Probleme aus dem Energiebereich zu strukturieren unter angemessener Berücksichtigung der relevanten wissenschaftlichen, technologischen, ökonomischen und ökologischen Kriterien. Dies schließt auch ökonomische Fragestellungen ein, die z.B. mit der

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

Verfügbarkeit von Rohstoffen und von technologieabhängigen Herstellungskosten zusammenhängen.

- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen.
- in Systemzusammenhängen zu denken.
- mit verschiedenen Disziplinen zusammenzuarbeiten, sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten um fachübergreifende Problemstellungen aufzugreifen.
- die gesellschaftlichen Herausforderungen und gesellschaftlichen Folgen der Forschung und Entwicklung im Bereich Energie einzuschätzen und diesbezüglich verantwortlich zu handeln.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen im Bereich Energie zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen ihrer neu geschaffenen Produkte, Prozesse oder Methoden unter unternehmerischen Aspekten zu verstehen und darzustellen.
- sich bewusst mit den relevanten interkulturellen Aspekten des globalen Energiemarktes auseinanderzusetzen.
- sich realistische aber auch sehr anspruchsvolle Ziele zu setzen, diese in einem angemessenen Zeitraum umzusetzen und die Ergebnisse und den Weg dorthin zu reflektieren.
- sich eigenständig im Bereich Energie fachlich weiterzubilden und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Energy Science and Engineering

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Gebührenordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Master- Studiengang „Mundus Urbano“ – International Cooperation and Urban Development



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 26. August 2013 wird die Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Mundus Urbano“ an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel

Gebührenordnung der TU Darmstadt für den Master Studiengang „Mundus Urbano“ – International Cooperation and Urban Development

Aufgrund § 2 Abs. 5 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium der TU Darmstadt folgende Gebührensatzung für den Master Studiengang „Mundus Urbano“ – International Cooperation and Urban Development Studiengang erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die TU Darmstadt erhebt Studiengebühren für das Studium des weiterbildenden post gradualen Master-Studiengangs Mundus Urbano - International Cooperation and Urban development.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, wird das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), angewandt.

§ 2 Studiengebühr und Fälligkeit

- (1) Für den weiterbildenden Studiengang „Mundus Urbano - International Cooperation and Urban development“ des Fachbereichs Architektur der TU Darmstadt wird eine Gebühr nach § 16 Abs. 3 S. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG erhoben.
- (2) Die Gebühr wird für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung in den Studiengang Mundus Urbano fällig und im Zulassungsbescheid geltend gemacht. Die Fälligkeit der Gebühren an den Partneruniversitäten wird durch entsprechende Bestimmungen dieser Universitäten geregelt.
- (3) Die Bezahlung der Gebühr ist Immatrikulations- beziehungsweise Rückmeldevoraussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 3 HHG. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Erstimmatrikulation und bei jeder folgenden Rückmeldung zu führen.

- (4) Bei Nichtannahme des Studienplatzes durch schriftliche Erklärung der Nichtannahme des Studienplatzes gegenüber der TU Darmstadt innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Zulassungsbescheids werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Eine Rückzahlung der Gebühr bei Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 3 Höhe der Studiengebühr

- (1) Für das zweijährige residente Programm wird eine Studiengebühr in Höhe von 10.000,-- € erhoben. Die Gebühr für das erste Jahr beträgt 8.000,-- €, für das zweite Jahr 2.000,-- €.
- (2) Für Studierende, die das zweite Jahr des Studiums an einer der Partneruniversitäten absolvieren, wird für das erste Jahr an der TU Darmstadt eine Studiengebühr von 8.000 € erhoben. Für das zweite Jahr an einer der Partneruniversitäten wird eine Gebühr durch die Partneruniversitäten erhoben. Konkrete Bestimmungen bzw. Abweichungen von der hier benannten Gebührenordnung legen die Partneruniversitäten fest.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann das Dekanat des Fachbereichs Architektur auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Ein Stipendium befreit nicht von der Pflicht zur Leistung von Studiengebühren.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 26. August 2013

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Präsident TU Darmstadt

Ordnung der Sparteignungsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 21. Mai 2008 wird die Ordnung der „Sparteignungsprüfung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. Mai 2008

Das Präsidium der TU Darmstadt
Prof. Dr. J. Buchmann
Prof. Dr.-Ing. R. Anderl
Prof. Dr. iur. H. H. Seidler

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), hat der Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit beschlossen. Nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt wird die Ordnung hiermit bekannt gemacht.

Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt

Darmstadt, den 15. Mai 2008

	Prof. Dr. J. Buchmann	Prof. Dr. Ing. R. Anderl	Prof. Dr. iur. H. H. Seidler
--	--------------------------	--------------------------------	---------------------------------

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt

– Sporteignungsprüfung – vom 19. Juli 2007

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Humanwissenschaft hat am 8. Dezember 2005 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in Ergänzung der Studienordnungen für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge auf der Grundlage des § 63 Abs. 4 S. 1 HHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studiengangwechsler, Studienortwechsler), die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen erfüllen, werden an der Technischen Universität Darmstadt für alle sportwissenschaftlichen Studiengänge zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für das Studium des Faches Sport erforderliche sportliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Ihre sportliche Leistungsfähigkeit weisen sie nach, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in der Sporteignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gezeigt haben und ihre volle Sporttauglichkeit durch ein sportärztliches Attest (§ 3) nachweisen. § 71 Abs. 1 HHG (Zulassungsbeschränkte Studiengänge) bleibt unberührt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine Sporteignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Umfang der Sporteignungsprüfung

(1) Durch die Sporteignungsprüfung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können.

(2) Die Sporteignungsprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:

1. Individualsportarten
2. Mannschaftssportarten und Gymnastik & Tanz,

Das Teilgebiet 1 umfasst die Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen, das Teilgebiet 2 die Sportarten Gymnastik & Tanz, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball. Aus dem Teilgebiet 2 müssen drei Sportarten gewählt werden. Die Wahl der Sportarten hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sporteignungsprüfung (§ 3) zu erfolgen.

(3) Die Sporteignungsprüfung entfällt in den Sportarten, in denen der Studienbewerber im praktischen Teil der Abiturprüfung mindestens acht Punkte erreicht hat. Die Sporteignungsprüfung entfällt ebenfalls in den Sportarten, in denen eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber seine C-, B- oder A-Kaderzugehörigkeit durch Bestätigung des entsprechenden Sportfachverbandes nachweist; im Bereich der Mannschaftssportarten wird auch eine Bestätigung über die Berufung in die Junioren-Landesauswahlmannschaft anerkannt, soweit ein zuständiger Verband keine A, B- oder C-Kader führt. Alle Nachweise sind bei Antragstellung auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung zu erbringen.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die / der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit den Fachvertretern ihr oder ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine sportärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) über die volle Sporttauglichkeit und
- b) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 beizufügen.

(3) Für den Antrag nach Abs. 1 sowie die sportärztliche Bescheinigung sind die nach dieser Ordnung vorgesehenen Formulare (vgl. Anlagen 2 und 3) zu verwenden. Die Formulare sind bei der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaft und als Download von der Internetseite des Institutes für Sportwissenschaften (www.ifs-tud.de) erhältlich. Die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag oder die sportärztliche Bescheinigung nicht vollständig ausgefüllt wurden oder die Angaben unzureichend sind (vgl. das dem Antragsformular beigefügte Merkblatt).

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereiches 03 (Humanwissenschaften) auf Vorschlag des Direktoriums des Institutes für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

(2) Die /der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Für jede Sportart gemäß § 2 Abs. 2 sind zwei Prüferinnen / Prüfer zu bestellen, von denen eine / einer zu dem im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Eine Prüferin / ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, die / der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Die / der Vorsitzende und die Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(3) Der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt sie / ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Termine werden rechtzeitig auf der Internetseite des Institutes für Sportwissenschaft sowie durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Eine Nachprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich für ein Sportwissenschaftliches Studium an der TU-Darmstadt fristgerecht beworben haben oder solche, die sich während der Prüfung verletzen oder die Prüfungsteile nicht bestanden haben wird angeboten. Näheres regeln die Abs. 3, 4 und 5. Die Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Nachprüfung obliegt der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in jeder Sportart im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag der Sporteignungsprüfung haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Sporteignungsprüfung antreten. Tritt eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihr / ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt dieser Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. Kann eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber aus Gründen, die nicht von ihr / ihm zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung zugelassen, wenn sie / er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile (Sportarten), für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verhinderung/Verletzung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die gesamte Sporteignungsprüfung als nicht bestanden zu erklären. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie / er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft die / der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils sind die Gründe für dieses Urteil schriftlich festzuhalten. Unmittelbar nach Abschluss eines Prüfungsteils wird das Ergebnis desselben auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben, sofern nicht eine Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen ist.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Teilprüfungen (Sportarten)

Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin / der Studienbewerber in allen Teilleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 ausreichende Qualifikationen demonstrieren konnte, bzw. diese mit ausreichend bewertet wurden.

§ 7 Bestehen der Sporteignungsprüfung

Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Individualsportarten und zwei der fünf im Teilgebiet 2 genannten Sportarten bestanden wurden.

Sie wird mit der Note „ausreichend“ bewertet.

Diese Bewertung wird jeweils um eine Notenstufe erhöht, wenn

- alle fünf Teilprüfungen im Gerätturnen
- alle vier Teilprüfungen in Leichtathletik
- alle drei Sportarten in Teilgebiet 2

bestanden wurden.

Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und den Stempel des Institutes für Sportwissenschaft tragen muss. Auskünfte vor Versendung des Bescheids werden nicht erteilt.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist der Studienbewerbung beizufügen. Die Bescheinigung nach § 7 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Sporteignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 3). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahre des Ablegens der Sporteignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel an die Technische Universität Darmstadt

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Sport oder Sportwissenschaft studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann die Studienbewerberin / der Studienbewerber von der Sporteignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft die / der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Studienbewerberin / dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 10 Prüfungsentgelt

(1) Bei der Anmeldung zur Sporeignungsprüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben, das rechtzeitig vor Beginn der Eignungsprüfung an die zuständige Kasse zu entrichten ist. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

(2) Kann ein Kandidat aus nachweislich nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr zurückerstattet. Im Übrigen erfolgt keine Rückerstattung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Sie wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 16. September 2013

Prof. Dr. Frank Hänsel

Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 der Sporteignungsprüfungsverordnung

Inhalte, Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Bei der Durchführung der Prüfungen werden die Wettkampfbestimmungen der einschlägigen Sportfachverbände angewandt; für den Ablauf der Prüfung notwendige Modifizierungen bleiben unberührt. Das Erreichen der Mindestleistungen kann durch vereinfachte Messverfahren (z.B. Überstoßen einer Markierungslinie) festgestellt werden.

1. Individualsportarten

Dieses Teilgebiet dient der Überprüfung der Leistungsfähigkeit in den drei Individualsportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen.

Gerätturnen

Die Sporteignungsprüfung Gerätturnen besteht aus fünf Teilprüfungen (Pflichtübungen). Der Studienbewerber hat jeweils zwei Versuche.

1. Reck (Höhe: mindestens Schulterhoch)

- Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts (Schwungbeineinsatz erlaubt),
- Vorschung, Rückschwung, Hüft-Umschwung vorlings rückwärts,
- Vorschung, Rückschwung, Niedersprung, Zwischenfedern und
- Felgunterschwing

(Der Felgunterschwing muss mindestens auf Reckstangenhöhe geturnt werden)

2. Sprung (Höhe: mind. 1,10m)

Sprunghocke über Pferd oder Kasten (quer oder längs) mit Reutherbrett.

(Eine deutliche erste Flugphase muss erkennbar sein, komplette Streckung der Hüft- und Beingelenke.)

3. Boden

- Aufschwingen in den flüchtigen Handstand,
- Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ -Drehung um die Körperlängsachse,
- Rolle rückwärts zum Hockstand, Aufrichten,
- Strecksprung mit Landung in Schrittstellung und,
- Handstützüberschlag seitwärts (Rad)

(Beim Handstand muss eine völlige Streckung in Hüft- und Schultergelenken erkennbar sein. Nach dem Abrollen dürfen die Hände nicht zum Aufstehen benutzt werden)

4. Parallelbarren

- Sprung in den Stütz, Stützel durch den Barren bis zur Barrenmitte (Frauen vorwärts; Männer rückwärts) ohne das Gleichgewicht zu verlieren.
- Deutliches und kontrolliertes Schwingen im Stütz (Frauen 3x, Männer 5x),
- Abgang über einen Holm zum beidbeinigen Stand

(Beim Stützel sowie beim Schwingen sollte eine ausgeprägte Körperspannung vorhanden sein.)

5. Übungsbalken

- Gehen vorwärts bis zur Balkenmitte,
- Strecksprung,
- $\frac{1}{2}$ Drehung beidbeinig,
- Gehen rückwärts bis zum Balkenende,
- $\frac{1}{2}$ Drehung beidbeinig,
- Hocksprung als Abgang zum beidbeinigen Stand

Grundlage für die Bewertung sind Bewegungsausführung, Bewegungsfluss und Haltung. Die jeweils geforderten Mindestleistungen sind erfüllt, wenn mindestens ausreichende Leistungen ohne Hilfen gezeigt werden.

Die Sportart Gerätturnen ist bestanden, wenn 4 der 5 Teilprüfungen bestanden sind.

Leichtathletik

Die Sporteignungsprüfung Leichtathletik besteht aus vier Teilprüfungen

Disziplin	Frauen	Männer
100-m-Lauf	16 sec	13,4 sec
2000-m-Lauf	11:30 min	-
3000-m-Lauf	-	13:00 min
Weitsprung	3,60 m	4,75 m
Kugelstoßen	6,75 m (4,0-kg-Kugel)	7,60 m (7,25-kg-Kugel)

Die Sportart Leichtathletik ist bestanden, wenn 3 der 4 Teilprüfungen bestanden sind.

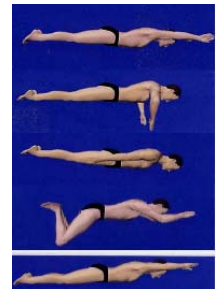
Schwimmen

Die Sporteignungsprüfung Schwimmen besteht aus zwei Teilprüfungen. Im Prüfungsteil a) werden das Tauch- und Gleitvermögen, als elementare Fähigkeiten zum Erwerb und Verbessern der Schwimmtechniken, überprüft (Brusttauchzyklen oder Delphinbewegung tauchen). Der Prüfungsteil b) ermittelt eine grundlegende schwimmerische Leistungsfähigkeit unter Wettkampfbedingungen mittels eines 200-m-Zeitschwimmens.

a) Tauchen/Gleiten (>16 m)

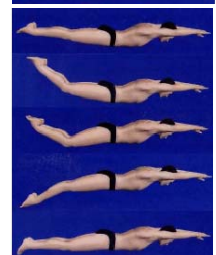
Brusttauchzüge:

Nach dem Abstoß von der Beckenwand müssen deutliche Gleitphasen nach Armzug und Beinschlag zu erkennen sein. Ein Tauchzyklus besteht aus einem Armzug, der mit den Händen an den Oberschenkeln endet, und einem Brustbeinschlag (s. Abbildung). Die Distanz muss mit 5 Zyklen überwunden werden und erst nach 16 m wird zum Atmen aufgetaucht.



oder Delphinbewegung tauchen:

Nach dem Abstoß von der Beckenwand sind Delphinbewegungen zu zeigen, die dem gängigen Technikleitbild entsprechen (s. Abbildung): die Arme bleiben während der gesamten Tauchphase gestreckt (kein Armzug) und die Beine werden gleichzeitig auf- und abwärts bewegt (kein Wechsel- oder Brustbeinschlag).



b) 200-m-Zeitschwimmen

Zur Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit wird die Bewältigung einer Strecke von 200 m Freistil unter wettkampfähnlichen Bedingungen gemäß den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes in einer Zeit von max. 4:45 min (Studienbewerberinnen) bzw. 4:15 min (Studienbewerber) gefordert. Dabei sind Pausen zwischen den Bahnen nicht gestattet und es muss sichtbar unter Wasser aus- und über Wasser eingeatmet werden.

Die Sportart Schwimmen ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

2. Mannschaftssportarten und Gymnastik/Tanz

Dieses Teilgebiet dient der Überprüfung der Leistungsfähigkeit in drei der vier Sportspielarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball oder zwei der vier Sportspielarten und Gymnastik/Tanz nach Wahl der Studienbewerberin / des Studienbewerbers.

Die für die Prüfung gewählten Sportarten sind auf dem Antrag auf Zulassung für die Sporteignungsprüfung anzugeben.

Das Teilgebiet 2 ist bestanden, wenn 2 der 3 gewählten Sportarten bestanden sind.

Gymnastik & Tanz

Die Studienbewerberin / der Studienbewerber zeigt eine von ihr / ihm vorbereitete rhythmisch-tänzerische Bewegungskombination zu selbst gewählter Musik (75 s - max. 90 s), dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die 13 x 13 m Fläche muss ausgewogen beturnt werden.
- Beginn und Ende der Übung müssen deutlich erkennbar sein.
- Die Musik muss mindestens analog umgesetzt werden, d.h. zumindest auffällige Merkmale der Musik müssen in motorische Aktionen umgesetzt werden.
- Während der Übungsausführung muss deutlich eine Ganzkörperspannung erkennbar sein.

Folgende Grundformen müssen in der Übung enthalten sein:

- Gehen und Nachstellschritt (Chassée)
- zwei Pirouetten (einbeinige Drehungen)
- Schrittdrehung (Chaîné)
- Schwingen (Ganzkörper- und Armschwünge)
- zwei Ballenstände auf einem Bein
- zwei Sprünge
- Akroelement (Element ohne Flugphase und ohne Stillstand in der Vertikalen z.B. Rad oder Bogengang)
- Bodenteil.

Bewertungskriterien

- Verbindung der Elemente (Bewegungsübergänge)
- Rhythmischer Ablauf (Wiederholung und Variation)
- Räumliche Gestaltung
- Bewegungsausführung

Misslingt die Übung, so kann sie sofort im Anschluss einmal wiederholt werden.

Basketball

Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb im Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion. Dauer: ca. 10 Minuten

Spielregeln:

- Spielbeginn: Dreiecksaufstellung der verteidigenden Mannschaft, die auch den Ball hat; Pass zu Angreifer = Spielbeginn!
- Vor Korberfolg müssen mindestens zwei Spieler der angreifenden Mannschaft im Ballbesitz gewesen sein!
- Nach Korberfolg wechselt der Ballbesitz, es wird wie bei Spielbeginn gestartet!
- Nach jedem Ballbesitzwechsel ohne Korberfolg (z.B. Ballverlust durch Fehlpass, Ball ins Aus, Rebound durch Verteidigung) geht das Spiel weiter; der Ball muss aber durch die neu angreifende Mannschaft hinter die 3-Punkte-Linie gespielt (Pass oder Dribbling) werden!

Fußball

Spiel 5 gegen 5 (4 plus Torhüter) im Kleinfeld auf 2 Tore. Dauer: ca. 15 Minuten. Die Torhüterleistung wird nicht bewertet.

Hinweis: Findet die Prüfung in Fußball auf einem Rasenspielfeld im Freien statt, werden Fußballschuhe dringend empfohlen.

Handball

Spiel 4 gegen 4 auf ein Tor (mit neutralem Torhüter) mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion. Dauer: ca. 15 Minuten. Die Torhüterleistung wird nicht bewertet.

Spielregeln:

- Spielbeginn: Die verteidigende Mannschaft hat den Ball. Pass zu Angreifer = Spielbeginn!
- Vor Torerfolg müssen mindestens zwei Spieler der angreifenden Mannschaft in Ballbesitz gewesen sein!
- Nach Torerfolg wechselt der Ballbesitz, es wird wie bei Spielbeginn gestartet!
- Nach jedem Ballbesitzwechsel ohne Torerfolg (z.B. Ballverlust durch Fehlpass, Ball ins Aus, Block durch Verteidigung) geht das Spiel weiter; der Ball muss aber durch die neu angreifende Mannschaft hinter eine festgelegte Linie (Pass oder Dribbling) gespielt werden!

Volleyball

Spiel 3 gegen 3 auf verkleinertem Feld (4,5 m breit und 6 m tief) ohne Aufschlag mit Positionswechsel. Dauer: ca. 10 Minuten.

Grundlegende Techniken:

Basketball

Dribbling, Fangen, Passen (druckvolle direkte oder indirekte Pässe), Korbwurf (Korbleger und Positionswurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr.

Fußball

Dribbling, Ballan- und Ballmitnahme, Passspiel und Torschuss (durch Seit- und Spannstoße sowie Kopfballspiel), Finten mit und ohne Ball, Stellen des Gegners, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torschüssen, Ballabnahme.

Handball

Prellen, Fangen und Werfen, Torwürfe (Schlag- und Sprungwurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torwürfen.

Volleyball

Oberes und Unteres Zuspiel

Die Prüferinnen / die Prüfer sind berechtigt, beurteilungsrelevante Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration spielspezifischer Techniken zu fordern und bei Bedarf die Mannschaftszusammenstellung zu ändern.

Die Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die situationsadäquate Auswahl und regelkonforme Ausführung der grundlegenden Techniken des jeweiligen Sportspiels sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten. Die geforderte Mindestleistung ist erfüllt, wenn mindestens ausreichende Leistungen gezeigt werden.

Passbild
falls vorhanden

Anlage 2

Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

 w m

Staatsangehörigkeit

Gewünschte Studienrichtung

Korrespondenzadresse (Geben Sie bitte eine Adresse an, unter der Sie zuverlässig erreichbar sind)

Straße, Hausnummer

Land PLZ

 -

Ort

Ggf. Name des Vermieters oder Zustellhinweis

Abiturjahr

Telefon

E-Mail

Wahl der drei Mannschaftssportarten oder Wahl von zwei Mannschaftssportarten und Gymnastik/Tanz

<input type="checkbox"/>	Basketball
<input type="checkbox"/>	Fußball
<input type="checkbox"/>	Handball
<input type="checkbox"/>	Volleyball
<input type="checkbox"/>	Gymnastik/Tanz

Für folgende Sportarten belege ich meine Leistungsfähigkeit durch beiliegende Nachweise

Ich bestätige durch Unterschrift, dass ich die Bestimmungen des Informationsblattes zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

(eigenhändige Unterschrift)

Zum Zwecke der Sporteignungsprüfung (Prüfungsverwaltung) werden auf der Rechtsgrundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29.12.2003 (GVBl. I v. 14.1.2004 S 12ff) die personenbezogenen Daten erhoben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ohne Ihre Einwilligung nicht. Das Hinzufügen eines Passbildes und die Angaben über Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung der freiwilligen Angaben ohne Rechtsfolgen für die Zukunft verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Anlage 3

Bitte unbedingt diesen Vordruck verwenden!

Sportärztliche Bescheinigung für die Sparteignungsprüfung
(nicht älter als 3 Monate)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Folgende Punkte sind im Sinne der vollen Tauglichkeit für ein Sportstudium (dies umfasst auch den Aufenthalt in chloriertem Wasser) ohne Befund:

- ___ Bewegungsapparat
- ___ Atemorgane
- ___ Bauchorgane
- ___ Harnorgane
- ___ Nervensystem
- ___ Hörfähigkeit
- ___ Sehfähigkeit
- ___ Haut

Die volle Sporttauglichkeit wird bescheinigt:

ja nein *

Der Studienbewerber/ die Studienbewerberin wurde darauf hingewiesen, dass bei der körperlichen Beanspruchung durch die Sparteignungsprüfung bei Infektionskrankheiten oder während der Rekonvaleszenz Risiken entstehen können und dass er/sie in einem solchen Fall zur Abklärung der Teilnahmefähigkeit nochmals einen Arzt aufsuchen muss.

Ort, Datum (Stempel, Unterschrift des Arztes)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

MERKBLATT

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zur Sparteignungsprüfung muss zusammen mit der sportärztlichen Bescheinigung bis spätestens

31. Mai(Ausschlussfrist)

bei der /dem Vorsitzenden der
Prüfungskommission Sparteignungsprüfung

Institut für Sportwissenschaft
Magdalenenstrasse 27
64289 Darmstadt

vorliegen. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangsstempels! Anmeldungen per Fax oder E-Mail werden nicht angenommen. Bei fehlenden Unterlagen ist eine Zulassung zur Sparteignungsprüfung nicht möglich.

2. Bitte gut lesbar schreiben. Bei Geschlechtsangaben und Wahlmöglichkeiten ist Zutreffendes anzukreuzen.
3. Bei der Frage „gewünschte Studienrichtung“ geben Sie bitte zusätzlich den erstrebten Abschluss an. (z.B. B.SC., M.SC, Diplom, Lehramt an Gymnasien,...)
4. Angabe bei Wahlmöglichkeiten:
Kreuzen Sie drei Mannschaftssportarten oder zwei Mannschaftssportarten und Gymnastik/Tanz an, in denen Sie die Prüfung ablegen wollen.
5. Angaben von Sportarten, in denen Sie Ihre Leistungsfähigkeit durch schriftliche Belege nachweisen:
Nach §2 Abs. 3 entfällt die Sparteignungsprüfung in den Sportarten, in denen der Studienbewerber im praktischen Teil der Abiturprüfung mindestens acht Punkte erreicht hat. (Schulbescheinigung mit Angabe der Sportarten) Die Sparteignungsprüfung entfällt ebenfalls in den Sportarten, in denen ein Studienbewerber seine C-, B-, oder A-Kaderzugehörigkeit durch Bestätigung des jeweiligen Fachverbandes nachweisen kann. Im Bereich der Mannschaftssportarten wird auch eine Berufung in die Juniorenlandesauswahlmannschaft anerkannt, soweit ein zuständiger Verband keine A-, B- oder C-Kader führt. Sollten Sie über entsprechende Belege/Nachweise verfügen, legen Sie diese dem Antragformular bei und geben die Sportart auf dem Antrag an.
6. Antrag auf Anerkennung:
Auch die Studienbewerberinnen / Studienbewerber, die einen Antrag auf Anerkennung einer bereits an einer anderen deutschen Hochschule bestandenen Sparteignungsprüfung stellen, haben den Antrag auf Zulassung zur Sparteignungsprüfung an der TU-Darmstadt vollständig auszufüllen. Sie legen die Anforderungen der Hochschule bei, an der sie die Eignungsprüfung abgelegt haben.
Werden nur einzelne Sportarten anerkannt, sodass die Sparteignungsprüfung insgesamt noch nicht bestanden ist, muss der Bewerber zur Sparteignungsprüfung in Darmstadt in den noch fehlenden Sportarten antreten. Eine sportärztliche Bescheinigung ist in diesem Fall am Prüfungstermin vorzulegen.